# Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 01. August 2022 Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 10 + 1 Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

56

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"; Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Offenlegungsbeschluss

# a) Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach fristgerechter Bekanntmachung vom 23.08.2021 bis 01.10.2021 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte mit Mail vom 18.08.2021 unter Fristsetzung bis zum 01.10.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen (Abwägungsdokument) mit der Sitzungseinladung verteilt worden.

Bürgermeister Dietz begrüßte zu den Tagesordnungspunkten der drei Bauleitplanverfahren Frau Felmann von der Energiebauern GmbH. Der Vorsitzende schlug vor, dass Frau Felmann die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise sowie die Abwägungsvorschläge zusammenfassend erläutern wird. Mit der Vorgehensweise bestand seitens des Gemeinderates Einverständnis.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind dem Original der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt.

# Nr. 1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

# Nr. 1. 1 TÖB ohne Stellungnahme

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1. 2 TÖB ohne Bedenken und Einwände

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1. 3 Zu behandelnde Stellungnahmen

Nr. 1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, mit Schreiben vom 28.09.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 10.08.2022

....(Zürl)

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 01. August 2022 Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 10 + 1 Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

# Nr. 1.3.2 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 27.09.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1.3.3 BUND Naturschutz Ebern, mit Schreiben vom 27.09.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1.3.4 Landratsamt Haßberge, mit Schreiben vom 25.10.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1.3.5 Regierung von Unterfranken, mit Schreiben vom 24.09.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1.3.6 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, mit Schreiben vom 29.09.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# Nr. 1.3.7 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, mit Schreiben vom 31.08.2021

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 10.08.2022

.....(Zürl

# Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Untermerzbach am 01. August 2022 Sämtliche 12 + 1 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren hiervon 10 + 1 Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

# 2. Stellungnahmen gem. Verfahren § 3 BauGB

Zwischenbeschluss: einstimmig

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

# b) Beschluss: einstimmig

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 3, die dem Original der Niederschrift beigefügt ist, sowie den gefassten Zwischenbeschlüssen. Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten. Das Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Untermerzbach, 10.08.2022

.....(Zürl)

# **Gemeinde Untermerzbach**

Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 01.08.2022

# Inhaltsverzeichnis

1.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB	3
1.1	TöB ohne Stellungnahme:	3
1.2	TöB ohne Bedenken und Einwände:	4
1.2.1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, mit Schreiben vom 27.09.2021	4
1.2.2	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, mit Schreiben vom 19.08.2021	5
1.2.3	Bundeswehr, mit Schreiben vom 18.08.2021	6
1.2.4	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 20.09.2021	7
1.2.5	IHK Würzburg-Schweinfurt, mit Schreiben vom 02.09.2021	8
1.2.6	Immobilien Freistaat Bayern, mit Schreiben vom 22.09.2021	9
1.2.7	Markt Rattelsdorf, mit Schreiben vom 27.09.2021	11
1.2.8	Regierung von Mitelfranken, mit Schreiben vom 20.08.2021	12
1.2.9	Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 24.09.2021	13
1.2.10	Staatliches Bauamt Schweinfurt, mit Schreiben vom 27.08.2021	14
1.2.11	Stadt Ebern, mit Schreiben vom 27.09.2021	15
1.2.12	Stadt Seßlach, mit Schreiben vom 19.08.2021	17
1.3	Zu behandelnde Stellungnahmen:	19
1.3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, mit Schreiben vom 28.09.2	02119
1.3.2	Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 27.09.2021	25
1.3.3	Bund Naturschutz Ebern, mit Schreiben vom 27.09.2021	30
1.3.4	Landratsamt Haßberge, mit Schreiben vom 25.10.2021	33
1.3.5	Regierung von Unterfranken, mit Schreiben vom 24.09.2021	42
1.3.6	Regionaler Planungsverband Main-Rhön, mit Schreiben vom 29.09.2021	56
1.3.7	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, mit Schreiben vom 31.08.2021	67
2.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB	72

# 1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch "Töß" genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

# 1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Landratsamt Haßberge Gesundheitsamt
Landratsamt Haßberge Jagdbehörde
Frau Christiane Tangermann Kreisheimatpflegerin
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bayerischer Bauernverband
Gemeinde Pfarrweisach über VG Ebern
Markt Rentweinsdorf über VG Ebern
Gemeinde Itzgrund
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe über VG Ebern
Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe über VG Ebern
Zweckverband Itzgrund über Gemeinde Itzgrund
Naturpark Haßberge
DB Services Immobilien-GmbH Immobilienbüro Nürnberg
Süc Dacor GmbH

# Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser Töß durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

# 1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, mit Schreiben vom 27.09.2021 **Stellungnahme:** 

Amt für Digitatielerung, Breitband und Vermessung Mainberger Straße 14 x 97422 Schweinfurt

> Hame Frau Werszei

PUNCTOplan Augsburger Str. 17 86551 Aichach E-Mall poststelle@adbv-ew.bayem.de

> Telafon 09721 20938-20

Telefax 09721 20938-60

the Zeichen, thre Nachricht vom E-Mail vom 18.06.2021 Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen. Unsere Nachricht vom VM 2323/56/009-02

Datum 27. September 2021

Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" mit 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Untermerzbach, Gemarkung Gleusdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Anmerkungen, Bedenken oder Einwände gegen die o.g. Bauleitplanungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Wenzel Vermessungsamtfrau

# 1.2.2 Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, mit Schreiben vom 19.08.2021 **Stellungnahme:**

Von: Lux, Ralf (ALE Unterfranken) < Ralf.Lux@ale-ufr.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 19. August 2021 14:25

An: Mirjam Schumm

Betreff: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Gemeinde Untermerzbach;

Bebauungspläne 'Solarpark Hinterer Grieß', 'Solarpark Hummelburg', 'Solarpark Wegleite'; Änderungen des Flächennutzungsplans Nr. 4 - 6.

Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrte Frau Schumm,

gegen die o. a. Aufstellungen der Bebauungspläne und Änderungen des Flächennutzungsplans (Nr. 4 – 6) bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Lux Abteilung Land- und Dorfentwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Str. 40 · 97082 Würzburg Telefon +49 931 4101-602 ralf.lux@ale-ufr.bayern.de www.landentwicklung.bayern.de



# 1.2.3 Bundeswehr, mit Schreiben vom 18.08.2021 **Stellungnahme:**



Bundenmit für infrantrattur, Umreditebutz und Mentiefelungen der Bendenmehr Forstaufengraben 200 - 53223 Borns

Punctoplan Frau Schumm Augsburger Straße 17 86551 Aichach

# Nurper E-Mail

wegleite@punctoplan.de

Aktonasichen Anspruchpanen

45-60-00 / Herr Golinski

Telefon 0228 5504-4689 E-Mail

boludbwteeb@bundeswehr.org

Datum, 18.08.2021

K-VI-694-21

# Anforderung einer Stellungnahme;

\*\*\*\*\*\*\* Gemeinde Untermerzbach / Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"

her Beteiligung als Trägeröffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 18.08.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren.

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehrnicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehrals Trägeröffentlicher Belange keine Einwände.

BI IND

BUNDESAMTFÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESAÆHR

REFERATINFRAI3

Fontainengraben 200 531 23 Bonn Poetfach 29 63 5301 9 Bonn

Mit freundlichen Gnüßen Im Auftrag

Golinski

Stand 22.07.2022

# 1.2.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 20.09.2021 **Stellungnahme:**

## Veronika Jung

Von: Karl-Heinz,Puelz@telekom.de
Gesendet: Montag, 20. September 2021 10:42

An: Punctoplan

Betreff: Gemeinde Untermerzbach / Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"

Ihr E-Mail vom 25.08.2021 Gemeinde Untermerzbach Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentürnerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" der Gemeinde Untermerzbach haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen Karl-Heinz Pütz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Süd
Dipl. Ing. (FH) Karl-Fleinz Pütz
PTi 14, Referent Team Betrieb 1
Memmetscorier Str. 200a, 96052 Bamberg
449 951 88-7140 (Tel.)
449 171 5639235 (Mobil)
E-Mall: karl-heinz.puetz@telekom.de
www.leiekom.de

# 1.2.5 IHK Würzburg-Schweinfurt, mit Schreiben vom 02.09.2021 **Stellungnahme:**

Von:

elena.fuerst@wuerzburg.ihk.de

Gesendet:

Donnerstag, 2. September 2021 15:19

Anc

Punctoplan; elena.fuerst@wuerzburg.ihk.de

Betreff:

Stellungnahme zur Aufstellung im Bebauungsplan - Solarpark Wegleite



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Untermerzbach plant die Aufstellung des Bebauugsplans "Solarpark Wegleite". Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Freundliche Grüße

Elena Fürst IHK Würzburg-Schweinfurt Mainaustraße 33-35 97082 Würzburg Tel: 0931-4194-320

# 1.2.6 Immobilien Freistaat Bayern, mit Schreiben vom 22.09.2021 **Stellungnahme:**





# Regionalvertretung Unterfranken

Immobilion Finished Revers - Georg-Ex- E-Mail	Int-Stratio, 13.+ 97002 W.Grahum.	
hinterergriess@punctop	Frau School-Fohlenz	
PUNCTOplan		Zimmer-Nr. 220
Augsburger Str. 17 86551 Aichach		Telefon 0931/280785-56
COOS F MICHIGORY	dagi	E-Mail mar.schwab-pohlenz@immobilian.bayam.de
	Bei Antwort bitte angeben	
line Zeichen, ihre Nachricht vom 18.08.2021	Unsere Zeichen, Unesre Nachricht vom 26-2006-U23/BP_Wegeleite	Dalum 22.09.2021
		Sie erreichen mich telefonisch: Mo-Do von 8:00 bis 12:30 Uhr
Patailiauna dar T	räger äffentlicher Belange e	n der Bauleitelanung

(§§ 4, 4 a Baugesetzbuch)

# 

	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tol.Nr.) Immobilien Freistaat Bayern, Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg, Tel. 0931 / 2607 85-56				
2.	Keine Äußerung				
2.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen				
2.	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes				
2.	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  Einwendungen				
	Rechtsgrundlagen				
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)				
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zustlindigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweila mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage				
	Dügmar Schwab-Pohlenz Immobilienverketir und Eigenium Dagmar Schweb-Pohlenz				

# 1.2.7 Markt Rattelsdorf, mit Schreiben vom 27.09.2021 **Stellungnahme:**

# MARKT RATTELSDORF Landkreis Bamberg



## **BEGLAUBIGTER AUSZUG**

# **AUS DEM SITZUNGSBUCH DES**

### MARKTGEMEINDERATES RATTELSDORF

In der auf den **16. September 2021** anberaumten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung, zu der alle **17** Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen und **14** Mitglieder erschienen waren, hat der Marktgemeinderat Rattelsdorf folgendes beschlossen:

# TOP Ö 10; Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 4 BauGB

Die Gemeinde Untermerzbach hat in der Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" beschlossen. Es soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden.

Das Gebiet liegt rund 1 km südöstlich vom Ortsrand von Ebern und ca. 700 m nördlich vom Ortsrand von Losbergsgereuth. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Pflege der Fläche soll vorzugsweise durch Schafbeweidung erfolgen.

Ziele und Zwecke der Planung sind eine kostengünstige, effiziente, nachhaltige und regionale Energieerzeugung, eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.



## Beschluss:

Der Markt Rattelsdorf nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" der Gemeinde Untermerzbach zur Kenntnis. Es werden keine Bedenken geäußert, auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 14: 0 Stimmen

gez. Kellner 1. Bürgermeister

> Diese Abschrift ist mit der Urschrift gleichlautend. Ratteisdorf, 27.09.2021 MARKT RATTELSDORF

Gehring Vervy Faichwir

# 1.2.8 Regierung von Mitelfranken, mit Schreiben vom 20.08.2021

# Stellungnahme:

Von: Kleinhanns, Jürgen (RMFR) < Juergen.Kleinhanns@reg-mfr.bayern.de>

Gesendet: Freitag, 20. August 2021 10:05

An: Punctoplan
Cc: Mirjam Schumm

Betreff: AW: Gemeinde Untermerzbach / Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"

Sehr geehrte Frau Schumm,

wir erheben keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kleinhanns
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg
Tel.: 0911 52700-23

Tel.: 0911 52700-25 Fax: 0911 52700-54 E-Mail: juergen.kleinhanns@reg-mfr.bayem.de

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Informationen zur Vererbeitung ihrer Daten finden Sie in umserer <u>Datenschutzerklärung</u>. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrern zuständigen

PUNCTO plan

Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 24.09.2021 1.2.9 Stellungnahme:

# Regierung von Oberfranken



Bergamt Nordbayern

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

**PUNCTOplan** Augsburger Straße 17 86551 Aichach

18.08.2021

Ihr Zeichen

Datum three Hachelds

ROF-SG26-3851.1-3-2171-2

Unser Zeichen

Ella Meserth

Ansprechpa ings

(0921) 604-1385

Telefon

(0921) 604-41385

Tellefac

M 101

Zimmer

Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

E Mail

24.09.2021

Dialesto.

# Gemeinde Untermerzbach / Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Dienstgebäuse

Ludwigstraße 20, 95444 Bayrouth

Telefon 0921 664-0

Telefax 0921 604-41258

E-Mail positisfia@reg-off-bayern.de

www.mgr-ring openhanken.bayern de

Secretary 1998

Mo-Do 08:00 - 12:00 Uhr

13.00 - 15:30 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

SIOK Bayers in Langshut

SAM DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC MARKDEF1750

Doutsche Bundesberk Regensburg

reset

Mit freundlichen Grüßen

# 1.2.10 Staatliches Bauamt Schweinfurt, mit Schreiben vom 27.08.2021 **Stellungnahme:**

# Staatliches Bauamt Schweinfurt



Hochbau Straßenbau

Staatliches Bauamt Schweinfurt
Postfach 42 20 • 97410 Schweinfurt

PUNCTOplan Augsburger Str. 17 86551 Aichach

Ihr Zeichen Fr. Mirjam Schumm Unser Zeichen S12-4621/4622

Bearbeiter Horr Reisenleiter Schweinfurt 27.08.2021

libre Nachricht vom Email vom 18,08,2021 Telefon / - Fax 09721 203 154 / -402

1.54

E-Mait poststelle@stbasw.bayem.de

Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach im Landkreis Haßberge;

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 1 Absatz 1 BauGB; Stellungnahme bis 01.10.2021;

Sehr geehrte Damen und Herren.

seitens des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände, da wir von der Baumaßnahme nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reisenleiter

TOI

# 1.2.11 Stadt Ebern, mit Schreiben vom 27.09.2021 **Stellungnahme:**

#### Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses Ebern am 15.09.2021 in der Frauengrundhalle (kleiner Saal) in Ebern

Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder: 6+1 Anwesend: 6+1

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

99

Gemeinde Untermerzbach; a.) 5. Änderung des Flächennutzngsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"; b.) vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"; hier: Stellungnahme der Stadt Ebern im Rahmen der Behördenbeteiligung

Das Ingenieurbüro Punctoplan, Augsfelder Str. 17, 86551 Aichach, teilt mit E-mail vom 18.08.2021 mit, dass die Gemeinde Untermerzbach am 22.02.2021 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Wegleite" beschlossen hat.

Die Nachbargemeinden werden nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Stadt Ebern hat bls zum 01.10.2021 Gelegenheit im Rahmen der vorzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhbez. Bebauungsplans "Solarpark Wegleite" der Gemeinde Untermerzbach Stellung zu nehmen. Vorhabensträger ist die GUT Haßberge mbH.

Die Planung beinhaltet die Fortschreibung der 5. FNP-Änderung für die Ausweisung eines Photovoltalk-Freiflächensolarparks sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes. Das Gebiet liegt rund 1 km südöstlich vom Ortsrand von Ebem und ca. 700 m nördlich vom Ortsrand von Losbergsgereuth.

# 3.2 Plachembilianz

Temple 1: Obersicht der Michengrößers

Riidvertyp	Pläcise (m²)	Propert (%)
Sondergebiet	92,379	77.9
Granishen	23.050	194
Sometripe Flactions	3.106	2.6
Michen geserreit Galtungsberolch	118.535	100
Ausglatchaffischenanteil zu Sozofergebiet		18

Die energetische Erschließung (Stromanschluss) wird der Vorhabenträger selbst und auf eigene Rechnung ausführen. Sofern Leitungstrassen durch das Stadtgebiet der Stadt Ebern (städtische Flächen) zum Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Ebern geplant werden, ist dies dem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei sind die Ausführungspläne mit genauer Trassenführung sowie der Antrag über die Benutzung von Straßeneigentum zum Netzanschluss und zum Betrieb der geplanten Photovoltsikanlage bei der Stadt Ebern einzureichen.

Belange der Stadt Ebern werden nach Sichtung der Unterlagen durch die jew. Planunterlagen, die im Ratsinformationssystem (Session) eingestellt sind, nicht berührt.

# Beschluss:

- Die Belange der Stadt Ebern werden durch die Planung nicht berührt.
- Von Seiten der Stadt Ebern besteht Einverständnis gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu
  der beabsichtigten 5. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung eines
  vorhabenbez. Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" der Gemeinde
  Untermerzbach.
- Sofern Leitungstrassen durch das Stadtgebiet der Stadt Ebern (städtische Flächen) zum Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Ebern geplant werden, ist dies nach jetzigern Stand nicht gestattet. Die Ausführungspläne mit genauer Trassenführung sowie der Antrag über die Benutzung von Straßeneigentum zum Netzanschluss sind dem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern

A. Lisa Schmitt

Ebern, 27.09.202

1.2.12 Stadt Seßlach, mit Schreiben vom 19.08.2021 **Stellungnahme:** 

# Stadt Seßlach

Landkreis Coburg

Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach

per E-Mail (wegleite@punctoplan.de)

PUNCTOplan Augsburger Str. 17 86551 Aichach



Bauleitplanung der Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge; Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite"

Zu Ihrer E-Mail vom 18.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" der Gemeinde Untermerzbach bestehen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände.

Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung kann verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Vogt Geschäftsleiter Seiflach, 19.08.2021 for Ansandhaethac: Herr Bernd Vogt Telefon (funchwish); 09569/922513 E-Mail: bernd.vogt@sesslach.de Bitno: Zimmer-Nr, 07

Telefon (yespathtunu):
Gason/12250
Telefon:
Gesons/1200000
E-Mati:
Independent de
Internet:
www.sasalanh.dn
Establoshi
www.fasabook.de/stadisasalanh.dn



Signerhing - Öffnungssaften Nuntag bis Prelieg: 2.00 - 12.00 Uhr Nichteg: 13.00 - 38.00 Uhr Disease und Diseasering: 43.00 - 40.00 Uhr

Stand 22.07.2022

# Abwägung:

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.12 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

# 1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, mit Schreiben vom 28.09.2021 **Stellungnahme:** 

# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt mit Landwirtschaftsschule

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt Ignaz-Schön-Sir. 30, 97421 Schweinfurt

PUNCTOplan Augsburger Str. 17 86551 Aichach

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Schweinfurt, 28.09.2021

18.08.2021

1731/L2.2

Bauleitverfahren:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt wie folgt Stellung:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" wird abgelehnt.

# 1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

### Sparsamer Umgang mit Fläche

Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumanspruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat.

Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis.

#### Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt jedoch bei keinem der Betriebe zu einer Existenzgefährdung. Dennoch führt jeder Flächenverlust auf Seiten der Pächter zu einem Einkommensrückgang, welcher auf dem angespannten Flächenmarkt nur schwer zu kompensieren ist.

# 2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Verwendung von Rammfundamenten zur Minimierung der Flächenversiegelung wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt, dennoch wird das Plangebiet bei vollständiger Realisierung des Vorhabens in seiner Gesamtheit der landwirtschaftlichen Nutzung über den Planungshorizont in Anspruch genommen und einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Hinweise auf die geplante Nutzungsdauer der Anlage fehlen bisher.

Die Eigentümer der Fläche sind auf folgende Umstände hinzuweisen:

Die Fläche unter den Solarmodulen wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG zu Grünland. Dessen Umbruch ist nach Rückbau der Anlage genehmigungspflichtig.

Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG unterstellt ist.

Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

#### Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.

Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen.

# 3. Rückbauverpflichtung

Um eine Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zu ermöglichen, ist in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Nutzung des "Sondergebiet Photovoltaik, Landwirtschaft & Naturschutz" ist nur über den Zeitraum der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und eine dingliche Absicherung diesbezüglich ist von der Gemeinde sicherzustellen.

#### 4. Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt auch die unvermeidbare Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber des Solarparks hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen.

Ebenso ist ein Haftungsausschluss für eventuelle Schäden wie z.B. Steinschlag, welche durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen könnten, festzulegen.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

#### 5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgesehlossen werden.

#### 6. Pflanzmaßnahmen

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

#### 7. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind frühzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen und den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

# 1. Agrarstrukturelle Belange

Das Plangebiet liegt in einem gemäß EU-Landwirtschaftsrecht "benachteiligten Gebiet". Damit sind Gebiete definiert, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Zudem wird den Böden am Standort gemäß bayerischer Bodenschätzung mit Zustandsstufe 5 eine geringe Ertragsfähigkeit angerechnet. Die Acker- bzw. Grünlandzahlen zwischen 31 und 53 zeigen mittlere bis geringe landwirtschaftliche Ertragsvoraussetzungen auf der Fläche an.

Gemäß den Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön entspricht das Plangebiet mit seiner Bodenqualität Grundsatz 5.4.1 LEP und Grundsatz BIII 1.3 RP3. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Anteil der überplanten Fläche in Relation zu der landwirtschaftlichen Fläche im Gemeindegebiet als raumverträglich im Sinne o.g. Grundsätze angesehen wird. Die genannten Stellen weisen außerdem darauf hin, dass gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP mit Begründung die bäuerlich geprägte Agrarstruktur nicht nur der Versorgung mit Lebensmittel und nachwachsenden Rohstoffen diene, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Auch dem Grundsatz 1.3.1 LEP werde zudem durch den Beitrag zum Klimaschutz Rechnung getragen.

## Sparsamer Umgang mit Fläche

Der Standort wurde durch die Gemeinde Untermerzbach ausgewählt und in diesem Zuge einer Alternativenprüfung unterzogen. Im ersten Schritt erfolgte eine Vorauswahl von geeigneten Flächen anhand des Kriterienkatalogs der Gemeinde. Im zweiten Schritt wurden durch eine Besichtigung der vorausgewählten Flächen und anhand einer Bewertungsmatrix die Flächenauswahl weiter eingegrenzt (s. Kapitel 3.2.5 des Umweltberichts). Zudem wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass bis zum 31.12.2022 maximal 50 ha für Solarparks überplant werden können.

## Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Der Hinweis, dass die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ein Belang ist, den die Planfeststellungsbehörde abwägen muss, wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass der Umfang des Flächenverlusts nach Einschätzung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt zu keiner Existenzgefährdung führt. Der Hinweis zu einem möglichen Einkommensrückgang für den Pachtbetrieb wird zur Kenntnis genommen.

# 2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Nutzungsdauer des Solarparks ist gemäß Pachtvertrag auf 20+5+5 Jahr festgelegt

Der Hinweis, dass die Fläche unter den Solarmodulen über den Zeitraum der Nutzungsdauer nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BayNatSchG zu Grünland werde und der Umbruch nach Rückbau der Anlage genehmigungspflichtig sei, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 10.12.2021 ist es jedoch ausgeschlossen, dass während der Nutzung der Fläche als Solarpark Dauergrünland entsteht, welches dem Umbruchverbot nach Art.3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatschG unterliegt, da das Vorhaben vorrangig der Erzeugung von Solarstrom dient.

Der Hinweis, dass nicht auszuschließen sei, dass sich ein geschützter Wiesenbestand gemäß §30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG entwickelt und eine ackerbauliche Nutzung demnach nicht mehr möglich wäre wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung eines arten- und strukturreichen Grünlands, welches gemäß Art. 23 BayNatSchG als geschütztes Biotop gilt ist durch die vorgesehene Pflege der Flächen jedoch nicht zu erwarten.

# Hinweise zum Bodenschutz

Eine Verdichtung der Böden wird über die im Umweltbericht unter Kapitel 5.1 genannten Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen vermieden. Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten bestehende Drainagen nicht zu beschädigen.

# 3. Rückbauverpflichtung

Eine Verpflichtung zum Rückbau des Solarparks inkl. aller Komponenten ist in den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufzunehmen. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen wird demnach als nicht notwendig erachtet.

Bei Nichtnutzung ist der Solarpark innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen und eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten. Dies ist in den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufzunehmen. Der Hinweis zur dinglichen Sicherung wird zur Kenntnis genommen.

# 4. Landwirtschaftliche Emissionen

Etwaige, durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen entstehende Staubemissionen sind durch den Betreiber des Solarparks hinzunehmen. Ggf. erforderliche Reinigungen sind durch den Betreiber durchzuführen.

Für eventuelle Schäden an Modulen oder anderen Komponenten des Solarparks durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen ist ein Haftungsausschluss in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

# 5. Hinweis Bodenkontamination

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# 6. Pflanzmaßnahmen

Der Hinweis, dass die Anpflanzungen benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigen dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege der Anpflanzungen ist in den textlichen Festsetzungen festgeschrieben.

# 7. Weitere Hinweise

Die von einem möglichen Flächenverlust betroffenen Landwirte sind bereits informiert.

Bei Bau und Betrieb der Anlage werden die bereits vorhandenen Flurwege genutzt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

# 1.3.2 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 27.09.2021

## Stellungnahme:

# bayermerk

Bayermeerk Netz GmbH - Hall-stadter StreSe 119 - 96052 Bamberg

**PUNCTOplan** 

Augsburger Str. 17

86551 Aichach

Gemeinde Untermerzbach, Bebauungsplan "Solarpark Wegleite", 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Ortsteil Losbergsgreuth

110 kV-Freileitung, Ebern – Ebensfeld, Ltg-Nr. E10006, Masthereich Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 13

Zu Ihrem Schreiben vom 25. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ist die Freileitung mit "20 kV Freileitung EVO" beschriftet. Bei dieser Leitung handelt es sich um eine 110 kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Wir bitten die Beschriftung dahln gehend zu korrigieren.

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich elektrische Anlagen eines anderen Betreibers. Sofem noch nicht geschehen bitten wir den Eigentümer des Mittelspannungskabels bei dem Planverfahren noch zu beteiligen.

### 110 kV-Freileitung:

Der Geltungsbereich des gegenwärtigen Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Leitungsschutzzone unserer oben genannten 110 kV-Freileitung. Die Einzäunung der Sonderfläche befindet sich allerdings bereits nicht mehr im Schutzbereich der Freileitung.

Die Schutzzone der Leitung beträgt 27,50 Meter beiderseits der Leitungsachse.

Bayernwerk Netz GmbH KC Barnberg, DFoNBa Kundencenter Barnberg Hallstadter Straße 119 96052 Barnberg

Ihr Ansprechpartner Dojan Holger T 0951/30932-360 F 0951/30932-223 holger.dojan@bayernwerk.de

www.bayemwerk-netz.de

Datum 27. September 2021

Sitz Regensburg Amtsgericht Regensburg HRB 9476 Ullenthalstraße 7 93049 Regensburg USt-IdNr. DE814365771

Geschäftsführer: Dr. Joachim Kabs Robert Pflügl Peter Thomas

# bayerwerk

Datum 27. September 2021

In den Planunterlagen ist die Achse der Trasse nachrichtlich dargestellt. Wir bitten allerdings um Ergänzung der Schutzzone.

Gegen die Planungsabsichten bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen ist von den Betreibern der eventuell geplanten Photovoltaikanlagen zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Maßnahmen jeglicher Art innerhalb der Leitungsschutzzone sind der Bayernwerk Netz GmbH anzuzeigen und zur Stellungnahme vorzulegen.

Fragen bezüglich der 110 kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.

Tel.: 0951 82 4221

E-Mail: BAG-FUB-HS@bayernwerk.de

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

bayerwerk

Datum 27. September 2021

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Bamberg

LV.

Schneider

Dojan Holger

Anlagen: Lageplan

**BPL** mit eingezeichneter 110 kV-Freileitung

Sicherheitshinweise





# Abwägung:

Es wird begrüßt, dass von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen, da sich im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens befinden.

Die Beschriftung der Freileitung ist in der Planzeichnung zum FNP auf "110 kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH" zu ändern. Die Schutzzone der Leitungstrasse ist in der Planzeichnung zu ergänzen.

Der Betreiber des Mittelspannungskabels, welches im Umfeld des Plangebiets liegt, ist zu ermitteln und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Der Verlauf der Leitung ist in die Planzeichnung aufzunehmen.

Die Hinweise zur Bestands- und Betriebssicherheit, zu herabfallenden Substanzen, sowie zur Notwendigkeit des Verbauens von isolierenden, oder nicht-leitenden Materialien und zur Erdung von leitenden Materialien, werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind für das gegenständliche Verfahren nicht relevant, da sich die Schutzzone der Freileitung nur minimal mit dem Geltungsbereich überschneidet und sich alle baulichen Anlagen inkl. der Einfriedung außerhalb der Schutzzone liegen.

Schattenwurf der Maste und Leitungen auf die Photovoltaikanlage ist vom Betreiber zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung oder Erneuerung der Masten, die einen veränderten Schattenwurf mit sich bringen.

Die Pflicht zur Anzeige von Maßnahmen jeglicher Art innerhalb der Schutzzone wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant.

Stand 22.07.2022

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

# 1.3.3 Bund Naturschutz Ebern, mit Schreiben vom 27.09.2021 **Stellungnahme:**

# **BUND Naturschutz Ebern**

1.Vorsitzender Harald Arnon Bergstraße 1 96106 Ebern

Ebern, 27.09.2021 Tel.: 09531 1737 vorstand@bund-naturschutz-ebern.de



PUNCTOplan Augsburger Str. 17 86551 Aichach

#### Betreff:

5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Untermerzbach "Sondergebiet Solarpark Wegleite"

und vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Wegleite"

Sehr geehrte Frau Mirjam Schumm,

der BUND Naturschutz Ebern bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem o.a. Bebauungsplan.

Um den globalen Temperaturanstieg einzudämmen, ist der dynamische Ausbau der emeuerbaren Energien (Wind und Sonne) erforderlich. Photovoltaikanlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukünftigen Energieversorgung.

Auch Energieeffizienz und Energiesparen, sowie die Neuausrichtung unserer Lebensstile (Suffizienz) sind dringend notwendig. Der Gesamtbedarf an Energie muss in allen Bereichen halbiert werden. Je geringer der Energiebedarf, umso weniger Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen müssen zugebaut werden.

Auch nach dem Bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP) bedeutet Klimaschutz in erster Linie eine Reduzierung des Energieverbrauchs .

Im neuen Bundes-Klimaschutzgesetz kommt den Kommunen eine wichtige Vorbildfunktion im Hinblick auf eine CO2-Reduktion, also Einsparung von Energie im kommunalen Bereich, zu.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern. Diese stellen keinen Eingriff in die Natur dar, haben keinen Flächenbedarf und sind in bestehende bauliche Strukturen integrierbar. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. In unseren früheren Stellungnahmen haben wir z.B. angeregt, ein Dachkataster anzulegen, um alle Möglichkeiten für Dach-PV zu ermitteln.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto "So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig" erforderlich.

Freiflächen-PV (Solarparks) führen zum Eingriff in das Landschaftsbild und zu einer Flächenkonkurrenz mit der Lebens- und Futtermittelproduktion, können bei richtiger Planung

### Seite - 2 -

und Pflege einen zusätzlichen Gewinn der Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Deshalb sind Biodiversitätsfördermaßnahmen auch auf der Fläche notwendig.

Für eine Gesamtbeurteilung der Flächennutzung durch eine Freiflächen-PV fehlt in den vorliegenden Unterlagen der Hinweis auf eine durch die Gemeinde einzuhaltende Flächenobergrenze. Nachbargemeinden haben hierfür verbindliche Grenzen für den maximalen Flächenverbrauch für PV-FFA festgelegt, um einem Ausufern der Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken.

Generell sollte ein Beteiligungsrecht der Bürger vor Ort am Solarpark möglich sein, um einen stärkeren Bezug herzustellen.

Begrüßt wird die extensive Pflege der Flächen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Schafbeweidung.

Leitungen zur Anbindung an das überörtliche Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen. In den Unterlagen sind dazu keinerlei Informationen und Hinwelse enthalten.

## Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Punkten

In den vorliegenden Plänen ist die konkrete Verteilung der Solarmodule nicht dargestellt. Für den BUND Naturschutz ist der für das ökologische Aufwertungspotential wichtige Abstand der Modulreihen daher nicht beurteilbar.

Das Plangebiet "Wegleite" liegt zwischen zwei Waldbereichen und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von über 300 Metern und stellt für die meisten Fledermausarten – durch die glatte künstliche Oberfläche der Module – eine Barriere dar. Ein breiter – von Modulen frei gehaltener Korridor – von 10 m Breite würde den Lebensraum der Fledermäuse nicht unnötig einschränken und die beidseitigen Waldbereiche miteinander verbinden.

Am südlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein Erdweg, der in seiner Funktion als Erdweg, auch wenn er außerhalb des Bebauungsplans liegt, erhalten bleiben soll.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anregungen und bitten um die Übersendung eines Auszuges des Beschlusses zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Amon

# Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird begrüßt, dass der BUND Naturschutz Ebern für die Eindämmung des globalen Klimawandels den dynamischen Ausbau Erneuerbarer Energien als erforderlich erachtet und Photovoltaik-Freiflächenanlagen hier als zentrales Element einstuft.

Die von der Gemeinde Untermerzbach festgelegte Obergrenze für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf 50 Hektar bis zum 31.12.2022 festgelegt (s. Umweltbericht, Kapitel 3.2.6).

Die Möglichkeit der finanziellen Bürgerbeteiligung am Solarpark ist vorgesehen.

Der Anschluss des Solarparks an das überörtliche Stromnetz hat durch Erdkabel zu erfolgen. Dies ist in den Umweltbericht unter Kapitel 5.1 aufzunehmen.

# Anmerkungen und Anregungen zu den einzelnen Punkten

Der Reihenachsenabstand im Solarpark beträgt gemäß der aktuellen Planung je nach Geländeprofil, zwischen 9,74 und 12,68 m. Der lichte Reihenabstand beträgt je nach Geländeprofil zwischen 3,77 und 6,72 m. Mehrere Streifen, die zwischen April und September zwischen 9 Uhr und 17 Uhr besonnt sind sollten demnach gewährleistet sein und somit die Voraussetzung für die Ansiedlung von Bodenbrütern.

Dafür, dass die Solarmodule für Fledermäuse eine Barrierewirkung darstellen, sind keine wissenschaftlichen Belege bekannt. Es ist jedoch bekannt, dass eine der größten Gefährdungsursachen von Fledermäusen die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehende Insektenschwund ist. Durch den geplanten Solarpark findet eine Extensivierung der Flächen statt, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist untersagt. Bekanntermaßen steigt dadurch die Polpulationsdichte zahlreicher Insekten und dadurch das Nahrungsangebot für Fledermäuse, die in verschiedenen Untersuchungen als Jäger in Solarparks nachgewiesen wurden. Die Anlage ist nachts nicht beleuchtet und die maximale Höhe der Module beträgt 3,5 m. Es wird demnach von keiner Barrierewirkung für Fledermäuse ausgegangen.

Der Erdweg im Süden außerhalb des Geltungsbereichs ist zu erhalten.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Ein Auszug des Beschlusses zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan ist am Ende des Verfahrens dem BUND Naturschutz Ebern zuzusenden.

Stand 22.07.2022

#### Landratsamt Haßberge, mit Schreiben vom 25.10.2021 1.3.4

## Stellungnahme:





Landratsamt Halfberge - Postfach 14 01 - 97431 Halfurt

**PUNCTOplan** Augsburger Str. 17 86551 Aichach

Ihre Zeichen Ihre Nachricht v.

Sachgebiet

IIV2 - Bauamt

Sachbearbeitung Frau Wagner

Unsere Zeichen III/2 - 610/1 - BV-Nr.: 20029/21

Erreichbarkeit

Mo.-Do. 8.30-12.30 Uhr

Telefon Fax

09521/27-252 09521/27-101

E-Mail

bauamt@hassberge.de

Datum

25.10.2021

#### Baurecht:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Untermerzbach "Solarpark Wegleite" Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach Stellungnahme § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.08.2021 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

## 1. Baurecht

Wir weisen darauf hin, dass der erforderliche Umweltbericht nach § 2a BauGB die in Anlage 1 zum BauGB genannten Bestandteile enthalten muss. Darüber hinaus muss der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans wie auch des Flächennutzungsplans geführt werden.

Daneben geben wir den Hinweis, dass die Planzeichen sowie die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan so darzustellen sind, dass es zu keinen Unklarheiten im Vollzug kommt. Die Darstellung im Bebauungsplan muss den Vorgaben der Planzeichenverordnung (PlanZV) entsprechen.

# 2. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

#### 3. Immissionsschutz

# a) Bebauungsplan

Zum Bebauungsplan wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde plant die Errichtung von Photovoltalk-Freiflächenanlagen mit entsprechender Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite". Auf den Grundstücken (Flurnummer 890 und 891 mit einer Größe von ca. 11 ha südlich der Gemarkung Gleusdorf soll die neue Anlage errichtet werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei einer Entfernung von knapp 680 m zu der nächstgelegensten schutzwürdigen Bebauungen nach Osten zum Wohnhaus "Landsbach 58a" und dadurch dass ein Wald sich dazwischen befindet, sollten Blendgefahren ausgeschlossen sein.

Was die Beleuchtung des Vorhabens angeht wird hierzu auf folgendes verwiesen:

So sind nach Art. 9 des Bayerischen Immissionsschutzgesetztes (BaytmSchG) im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs beleuchtete oder lichtemittlerende Werbeanlagen verboten.

Des Weiteren sind nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art 11a Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Außstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandtellen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

#### b) Flächennutzungsplan

Zum Flächennutzungsplan wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen den Entwurf "Solarpark Wegleite" keine Bedenken. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die Fachtechnische Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Wegleite" verwiesen.

#### 4. Wasserrecht

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sind Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleltungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Sachgebiet Wasserrecht) abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Förster (09521/27-235) zur Verfügung.

# 5. Naturschutz

Zur Stellungname liegt der vorhabensbezogene Bebauungsplanvorentwurf "Solarpark Wegleite" samt Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils in Fassung vom 02.08.2021 vor. Vorgesehen ist die Schaffung von ca. 9,2 ha Sondergebietsfläche für Photovoltaik.

Oberplant werden weitestgehend einheltlich nach Südosten abfallende Ackerflächen. Der Geltungsbereich wird Im Osten und Westen durch Waldflächen eingegrenzt. Im nördlichen Bereich von Fl. Nr. 891 Gemarkung Recheldorf ist Innerhalb der Ackerfläche eine Obstbaumreihe vorhanden. Die Gehölze weisen unterschiedliche Quartierstrukturen auf. Markant ist das Feldgehölz im Westen des Geltungsbereiches zwischen Acker und Straße. Das Feldgehölz an der westlichen Geltungsbereichsgrenze sowie die Obstbaumreihe im nördlichen Geltungsbereich werden als zu erhaltend festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist im Osten, Westen und Norden eingegrenzt durch das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Hassberge. Durch die angrenzenden Waldflächen Ist die Fläche von außen wenig einsehbar.

Für die naturschutzfachliche und – rechtliche Beurteilung maßgeblich sind der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU 2014) in Verbindung mit dem Ministerialschreiben "Freiflächen Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.11.2009. Aus der Flächenübersicht geht hervor, dass die Ausgleichsflächen 18 Prozent in Bezug auf die Sondergebietsfläche darstellen. Im Regelfall ist als Kompensationsfaktor 0,2 anzuwenden. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den

Kompensationsfaktor verringern. Sie müssen über das rechtlich erforderliche und die notwendige Eingrünung hinausgehen.

Mit der vorlegten Planung besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Einverständnis, wenn nachfolgende Punkte berücksichtigt bzw. in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden:

- Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist der unteren Naturschutzbehörde ein Freiflächengestaltungsplan mit detaillierter Darstellung und Beschreibung aller festgesetzten Begrünungs-, Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen vorzulegen.
- Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und es hat ein gemeinsamer Abnahmetermin stattzufinden. Der Vorhabensträger hat der unteren Naturschutzbehörde jährlich einen kurzen Zustandsbericht über den

Entwicklungsstand der Ausgleichs- und Ersatzflächen mit entsprechender Bilddokumentation vorzulegen.

- Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Bodenbrüter ist anzupassen. Der Baubeginn ist außerhalb der Vogelbrut, oder direkt nach Abschluss der Ernte möglich. Bei längerem Stillstand der Baustelle während einsetzender Vogelbrut im Frühjahr sind ggf. geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Schwarzbrache) erforderlich, um ein Elnnisten zu verhindern. Soll mit der Erschließung innerhalb der Vogelbrutzeiträume begonnen werden ist dies nur möglich, wenn die fachkundige ökologische Baubegleitung zuvor Brutfreiheit im Baufeld feststellt. Der unteren Naturschutzbehörde sind Name und Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu übermitteln. Über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde zu informieren.
- Die Ausführungen in der saP zum Schädigungsverbot in Bezug auf die Feldlerche können aus hiesiger Sicht nicht mitgetragen werden, da keine abschließenden wissenschaftlichen Belege vorliegen, dass die Tiere Innerhalb einer PV Fläche weiterhin brüten. Der Verlust von Brutstätten ist im Rahmen der Worst- case- Betrachtung zu ermitteln und in geeignetem Umfang Ausgleich zu schaffen. Die Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan darzustellen und zu beschreiben.
- In den textlichen Festsetzungen ist anzupassen, dass es sich um artenreiches Extensivgrünland und extensive Beweidung handelt.
- Die einzelnen Bäume innerhalb der als zu erhalten festgesetzten Obstbaumreihe sind zeichnerisch darzustellen.
- Zur Bilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfs ist in der Bauleitplanung ausschließlich der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (StMLU 2003) zu verwenden, die BayKompV greift für Bauleitplanverfahren nicht. Der vorgesehene Kompensationsfaktor von 0,2 ist anzuwenden, die Unterlagen sind entsprechend anzupassen. Anrechenbare Maßnahmen müssen dabei über das

rechtlich erforderlichen Maßnahmen und das grundsätzliche Maß von Einbindungs- bzw. Eingrünungsmaßnahmen hinausgehen. Der in der Planung gewählte Kompensationsfaktor wird akzeptlert, wenn z.B. weitere Strukturen wie Steinhaufen oder Obstgehölze auf den Ausgleichsflächen mit angelegt werden.

- Die Bilanzierung erfolgte in den vorgelegten Unterlagen parallel nach BayKompV mit dem Ziel, überschüssige Wertpunkte einem Ökokonto hinzuzufügen. Diese Vorgehensweise ist nichtig. Die BayKompV findet im Rahmen von Bauleitplanungen keine Anwendung. Eine Anrechnung von über die BayKompV ermittelten Wertpunkten auf ein Ökokonto kann daher nicht erfolgen. Diese Textpassagen sind aus dem Umweltbericht und der Begründung zum B-Plan vollständig zu streichen.
- Die PV Anlage ist im Süden, Westen und Norden angemessen durch eine mindestens zweireihige Heckenpflanzung oder Heckenpflanzungen I.V.m. Einzelbäumen einzugrünen. Die Eingrünung hat außerhalb des Zaunes zu erfolgen, um optische Beeinträchtigungen durch die Zaunantage zu minimieren. Auf die Eingrünung kann im Westen verzichtet werden, wo durch das bestehende Feldgehölz bereits eine angemessene Eingrünung vorhanden ist. Blühflächen ersetzten bei maximalen Modulhöhen von 3,50 Meter über OK Gelände eine angemessene Eingrünung nicht.

- Alle Heckenpflanzungen auf Ausgleichsflächen müssen freiwachsend, mindestens 5 Meter breit und aus unterschiedlichen heimischen Baum (auch mittel und großkronige Arten) - und Straucharten aufgebaut sein. Die gültigen Grenzabstände sind bei den Pflanzungen zu berücksichtigen.
- Die vorgesehenen Anpflanzungen sind hinsichtlich lokal bewährter und alter Obstbaumsorten, Pflanzqualität H mind. STU 8-10, Pflanzabstand 10 Meter, zu ergänzen.
- Die Festsetzungen sehen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze Hecken und Blühflächen auf einer Breite von 7 Metern vor der Zäunung vor. Grundsätzlich sollen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze vor dem Zaun Hecken oder Heckenstrukturen in Verbindung mit Einzelbaumen zur Eingrünung angelegt werden.
- Die textlichen Ausführungen zu den festgesetzten Blühflächen sind unpräzise. Es ist nicht erkennbar welche Art von Blühmischung vorgesehen ist. Blühmischungen sind grundsätzlich mit wiederkehrenden Arbeits- und Kostenaufwand verbunden, da die Fläche alle etwa 3-5 Jahre neu angesät werden muss, um einen dauerhaft geeigneten Blühaspekt zur gewährleisten. Als Ausgleichsflächen können nur dauerhaft artenreiche Bestände angerechnet werden. Bevorzugt wird die Entwicklung eines artenreichen Saumes aus unterschiedlichen heimischen Arten. Die Säume sind unter belassen von max. 20 Prozent Altgraß (wechselnder Standort) einmal jährlich im August zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen.

Hinweis: Zur Extensivierung des neu geschaffenen Grünlandes ist in den ersten Standjahren je nach Aufwuchs ggf. eine zweischürige Mahd (erster Schnitt ab 01.06.) mit Abfuhr des Madgutes oder alternativ ein doppelter Beweidungsgang oder eine Beweidung mit Vor- bzw. Nachmahd sinnvoll.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Rether (09521/27-348) zur Verfügung.

#### 6. Abfallrecht

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach wurden eingesehen. Es liegen keine Anhaltspunkte über etwalge Deponien bzw. Altablagerungen im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis. Nachfolgender Text sollte bei der Begründung mit aufgenommen werden:

Sollten bei den durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwalge Altdeponien, Altabiagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, sind diese Arbeiten einzustellen und das Ländratsamt - staatl. Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Barth (09521/27-249) zur Verfügung.

#### 7. Erschließungsrecht

Es bestehen keine Einwände.

#### 8. Kreisbandrat

Seitens des Brandschutzes müssen zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden.

- Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.
- 2. Bedingt durch die Besonderheit des Objektes ist es erforderlich, dass ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
- 3. Der Zugang in das Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.
- Feuerwehrbegehung Einweisung Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Dressel (09521/27-193) zur Verfügung.

Zum Abschluss möchten wir noch auf § 4a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Filberich Regierungsrat

# Abwägung:

Baurecht

Die Hinweise zu den Bestandteilen des Umweltberichts nach §2a BauGB und den Aufbau der Planunterlagen, sowie zur Planzeichenverordnung werden zur Kenntnis genommen.

#### Kreisbaumeister

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreisbaumeister keine Einwände erhebt.

#### **Immissionsschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Blendwirkungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung durch die geplanten aufgrund des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Solarpark und dem dazwischenliegenden Wald ausgeschlossen sein sollten.

Beleuchtete Werbeanlagen, eine künstliche Beleuchtung, Himmelstrahler und Einrichtungen ähnlicher Wirkung auf die Insektenfauna sind bei dem Vorhaben nicht notwendig und nicht vorgesehen (s. Umweltbericht, Kapitel 5.1).

## Wasserrecht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich und daran angrenzend keine Oberflächengewässer befinden.

Eine Sammlung von Niederschlagswasser ist bei dem gegenständlichen Verfahren nicht erforderlich, da anfallendes Niederschlagswasser innerhalb der Anlagenfläche versickert wird (s. Umweltbericht 4.1.2). Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG und der AwSV wird zur Kenntnis genommen.

Es wird begrüßt, dass aus wasserrechtlicher Sicht unter Beachtung der genannten Ausführungen keine Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen.

#### Naturschutz

Es wird begrüßt, dass - unter der Voraussetzung der Beachtung nachfolgender Punkte - aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Planung besteht.

- In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf einen Freiflächengestaltungsplan verzichtet werden, sofern die Festsetzungen im vBP hinreichend konkret sind. Im Plan des vBPs ist die Artenliste inkl. Pflanzqualität und Pflege festgesetzt, sowie die Struktur und Dichte der Anpflanzungen. Die Angaben werden als hinreichend konkret erachtet, um die Angemessenheit der Eingrünungen einschätzen zu können, sowie die Ausführung der Anpflanzungen planen zu können.
- Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und es hat ein gemeinsamer Abnahmetermin stattzufinden. Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde nach drei Jahren, danach alle fünf Jahre, einen kurzen Zustandsbericht über den Entwicklungsstand der Ausgleichs- und Ersatzflächen mit entsprechender Bilddokumentation vorzulegen.
- Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Tiere und Pflanzen (Umweltbericht, Kapitel 5.1) sind folgendermaßen anzupassen: "Der Baubeginn ist außerhalb der Vogelbrut, oder direkt nach Abschluss der Ernte möglich. Bei längerem Stillstand der Baustelle während einsetzender Vogelbrut im Frühjahr sind ggf. geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Schwarzbrache) erforderlich, um ein Einnisten zu verhindern. Soll mit der Erschließung innerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden ist dies nur möglich, wenn die fachkundige ökologische Baubegleitung zuvor Brutfreiheit im Baufeld feststellt. Der Unteren Naturschutzbehörde sind Name und Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu übermitteln. Über die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren."
- Die artenschutzrechtliche Pr

  üfung zur Feldlerche zeigt auf, dass das Vorhaben durch die Extensivierung der Fl

  ächen mit dem damit einhergehenden Verzicht auf D

  ünge- und Pflanzenschutzmittel, die Anpflanzungen von Bl

  ühstreifen und Heckenstrukturen, sowie die geplante

Beweidung mit Schafen im Vergleich zur bisherigen intensiven Bewirtschaftung zu einer Erhöhung des Insektenbestandes und damit des Nahrungsangebots für die Feldlerche führt. Da im Umgriff nach wie vor großflächig potenzielle Nahrungs- Ruhe und Bruthabitate für die Feldlerche vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erhalten oder sogar verbessert werden kann.. Notwendige CEF-Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet und in die Planunterlagen eingearbeitet. Die CEF-Maßnahmen sind auf dem Flurstück 1869 der Gemarkung Recheldorf vorgesehen.

- Die textlichen Festsetzungen sind unter "Sondergebiet und private Grünfläche" so anzupassen, dass um extensive Beweidung handelt. Es wird angestrebt, artenarmes Extensivgrünland zu entwickeln, dies ist in den textlichen Festsetzungen beizubehalten.
- Die einzelnen Bäume innerhalb der als zu erhaltend festgesetzten Baumreihe sind zeichnerisch dazustellen.
- In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann der Faktor unter bestimmten Voraussetzungen heruntergesetzt werden: nämlich durch die Anpflanzung alter Obstbaumsorten auf den Ausgleichsfläche, sowie durch die geplante Schafbeweidung der Flächen. Eine Abstimmung oder ein Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. des Kompensationsfaktors hat vor der nächsten Beteiligung zu erfolgen. Das Ergebnis ist einzuarbeiten.
- Die Textpassagen zur Bilanzierung nach Biotopwertsystem sind aus dem Umweltbericht und der Begründung zu streichen.
- Die Anlage ist im Süden, Westen und Norden durch eine mindestens zweireihige Heckenpflanzung und/ oder Heckenpflanzung in Verbindung mit Einzelbäumen, einzugrünen. Die Eingrünung hat außerhalb des Zauns zu erfolgen.
- Alle Heckenpflanzungen auf Ausgleichsflächen müssen freiwachsend, mindestens 5 m breit und aus unterschiedlichen heimischen Baum- und Straucharten aufgebaut sein. Die gültigen Grenzabstände sind bei den Pflanzungen zu beachten.
- Die vorgesehenen Anpflanzungen sind hinsichtlich lokal bewährter und alter Obstbaumsorten, Pflanzqualität H mind. Stammumfang 8-10, Pflanzabstand 10 m, zu ergänzen. Dies ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- Die Blühflächen sind aus gebietseigenem Saatgut als dauerhafter blütenreicher Saum zu entwickeln. Sie sind unter Belassen von maximal 20 % Altgras einmal jährlich im August zu mähen. Dies ist in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Falls notwendig, um den Zielzustand zu erreichen oder zu erhalten kann eine Anpassung der Pflegemaßnahmen erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Im Umweltbericht sind die textlichen Ausführungen zu den Blühflächen um die zu verwendende Blühmischung und die Pflege zu ergänzen.
- Der Zielzustand der Grünflächen ist artenarmes Grünland, welches durch Ansaat, Nachsaat oder Pflege mit gebietseigenem Saatgut oder Mähgutübertragung entwickelt wird.
- Der Hinweis zur Extensivierung des neu geschaffenen Grünlands wird zur Kenntnis genommen.

## **Abfallrecht**

Der in der Stellungnahme aufgeführte Satz ist unter "4.7 Altlasten" der Begründung aufzunehmen.

# Erschließungsrecht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

#### Kreisbrandrat

1. Gemäß Schreiben des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. vom Juli 2011 ist in Solarparks eine Löschwasserversorgung über die Einsatzfahrzeuge ausreichend, da die Anlagen aus nichtbrennbaren Gestellen bestehen und als Brandlast nur die Kabel und Teile der Module selbst angenommen werden können. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheine daher entbehrlich. Im Zuge der Alarmierungsplanung solle im Erstzugriff mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang seien die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen einzuhalten.

Die erforderlichen Löschfahrzeuge sind bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermerzbach vorhanden.

- 2. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist durch den Betreiber, oder durch ein durch den Betreiber beauftragtes Büro, zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind in DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben und eine Ausführung als PDF-Datei an den Kreisbrandrat. Vor Fertigstellung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie als PDF-Datei an den Kreisbandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche eingearbeitet werden können. Dies ist in der Begründung zu ergänzen.
- 3. Zwischen Betreiber und örtlicher Feuerwehr ist zudem zu klären, wie sich die Feuerwehr gewaltlos Zugang an der geplanten Anlage verschaffen kann.
- 4. Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mindestens sechs Wochen vorab abzustimmen. Dies ist in die Begründung unter 4.14 aufzunehmen.

#### Regierung von Unterfranken, mit Schreiben vom 24.09.2021 1.3.5 Stellungnahme:

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Ringhmang von Unterfranken \* 97064 Würzburg

**PUNCTOplan** Augsburger Straße 17

86551 Aichach

Per E-Mail an wegleite@punctoplan.de

thre Zeichen. thre Nachricht vom-C.Mall 18.08.2021

Union Zeichen (bills angeben) Sachbearbellerin/Sachbearbeller siehe jew. unter 1.

Herr Golsch

Telefon (05 51) Telefon (09 91) 23.44. 380-1387 380-2387

H 390

24.09.2021

uwe.golsch@reg-ufr.bayera.de

Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge Aufstellung der Bebauungspläne "Solarpark Hinterer Grieß" (Fl.Nr. 1172, Gem. Unterermerzbach), "Solarpark Weglelte" (Fl.Nrn. 890+891, Gem. Gleusdorf) und "Solarpark Hummelburg" (Fl.Nrn. 645/1, 645, 647, 649, 650, 651, Gem. Obermerzbach) sowie 4.-6. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 Bayl.plG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB);

#### 1. Planvorhaben

Die Gerneinde Untermerzbach plant die Aufstellung von 3 Bebauungsplänen sowie 3 Änderungen des Flächennutzungsplans zur Errichtung von 3 Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bestehende Wege sollen erhalten bleiben.

#### 1.1 Solarpark Hinterer Grieß

Az.: 24-8314.1303-16-9-2 (BP), 24-8314.1303-16-1-22 (FP)

Der Bebauungsplan "Solarpark Hinterer Grieß" " sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen eine Gesamtfläche von ca. 6,11 ha (davon ca. 4,7 ha Sondergebiet; ca. 1,4 ha Grünflächen). Das Plangebiet liegt rund 100 m nordwestlich vom Ortsrand von Recheldorf und 370 m südwestlich vom Ortsrand von Untermerzbach.

#### 1.2 Solarpark Wegleite

Az.: 24-8314.1303-16-7-2 (BP), 24-8314.1303-16-1-23 (FP)

Der Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen eine Gesamtfläche von ca. 11,85 ha (davon ca. 9,23 ha Sondergebiet; ca. 2,3 ha Grünflächen). Das Plangebiet liegt rund 1 km südostlich vom Ortsrand von Ebern und ca. 700 m nördlich vom Ortsrand von Losbergsgereuth.

#### 1.3 Solarpark Hummelburg

Az.: 24-8314.1303-16-8-2 (BP), 24-8314.1303-16-1-24 (FP)

Der Bebauungsplan "Solarpark Hummelberg" sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen eine Gesamtfläche von ca. 9,7 ha (davon ca. 7,42 ha Sondergebiet; ca. 1,59 ha Grünflächen). Das Plangebiet liegt ca. 300 m südlich vom Ortsrand von Obermerzbach.

#### 2. Energie

Das Planungsbüro PunkoPlan geht derzeit von einer Nennleistung ca. 1 MWp pro ha Sondergebiet aus, daher sollen die FF-PVA insgesamt eine Nennleistung von ca. 21 MWp bereitstellen.

Gem. Art. 6 BayLpIG (Grundsätze der Raumordnung) Abs. 2 Nr. 4 soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich
des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Gem. Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gem. Grundsatz B VII 1.2 RP3 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region

möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Im Landkreis Haßberge werden derzeit rd. 87 MWp von 36 PV-Anlagen erzeugt (Stand 31.12.2020¹). Mit einer Nennleistung von ca. 21 MWp stellt die Umsetzung der Projekte einen bedeutenden Beitrag dar, die Energieversorgung des Landkreises als auch der Region umweltfreundlich auszubauen. Die vorliegend geplanten PVA entsprechen den o.g. Festlegungen.

# 2. Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung

FF-PVA können aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP). Ferner ist gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert werden und – entsprechend den Festlegungen des LEP – möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Regionaltypische Landschaftsbilder sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und deshalb zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Grundsatz 7.1.1 LEP einschließlich Begründung). Insbesondere in den Naturparken soll die Entwicklung und Bewahrung einer Erholungslandschaft hoher Erlebnisqualität angestrebt werden (vgl. B I 2.4.2 RP3).

Stehen vorbelastete Standorte im Gebiet einer planenden Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind FF-PVA aus raumordnerischer Sicht auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3).

Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen. Alle 3 FF-PVA grenzen an das Landschaftsschutzgebiet Haßberge an ("Wegleite" westlich, nördlich und östlich, "Hummelburg" nordwestlich, "Hinterer Grieß" östlich und südlich).

Landschaftsschutzgebiete sollen in ihrer Funktion als biologisch und bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensator der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als

Lebensraum settener und bzw. setten gewordener Pflanzen- und Tierarten gestärkt werden (vgl. Ziel B I 2 RP3).

In wieweit diese Gebiete beeinträchtigt werden, ist von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten, deren Stellungnahmen daher eine besondere Bedeutung zukommt.

#### Zu Standort: Wegleite:

Das Plangebiet wird nördlich durch die Kreisstraße HAS 51 und westlich durch die Kreisstraße HAS 56 begrenzt, nördlich verläuft dazu in nahem Abstand die Stromfreileitung Ebern - Ebensfeld (110kV). Der Standort "Wegleite" kann daher als vorbelastet gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP bewertet werden.

Neben der Lenkung auf einen vorbelasteten Standort werden mit der Standortwahl in ein Gebiet mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart (vgl. Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU)) ebenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, minimiert. Da das Gebiet westlich und östlich direkt und nördlich mit geringem Abstand von Waldflächen umgeben ist, ist zudem eine Einsehbarkeit von dort eingeschränkt.

Da sich im Süden der Fläche in rund 1 km Entfernung die Ortschaft Losbergsgereuth (Markt Rentweinsdorf, Lkr. Haßberge) befindet, von der das Plangebiet teilweise einsehbar sein wird, soll It. Planunterlagen durch die Anpflanzung von Sträuchern und Blühflächen in Richtung Süden die Anlage in das Landschaftsbild eingegliedert werden.

Auf die mögliche Einsehbarkeit/Störung der Landschaft von benachbarten landschaftsbezogenen Aussichtspunkten (gem. Landschaftsbildbewertung des LfU) wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Wir bitten die Planunterlagen dahingehend zu ergänzen (vergl. Abb. 2).

Sodann wird den Anforderungen zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit entsprechend Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 aus landesplanerischer Sicht ausreichend Rechnung getragen.

#### Zu Standort Hummelberg:

Eine Vorbelastung gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP ist durch die Strom-Freileitung (110 kV) Ebern – Sesslach, die im Abstand zw. rd. 100-300 m am Standort vorbeiführt, gegeben.

Neben der Lenkung auf einen vorbelasteten Standort werden mit der Standortwahl in ein Gebiet mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart (vgl. Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU)) ebenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die

durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, minimiert.

Laut Planunterlagen ist das Plangebiet von Obermerzbach im Norden und Untermerzbach im Osten aufgrund der Topographie und der vorhandenen Gehölzstrukturen kaum einsehbar. Zwischen dem Plangebiet und Obermerzbach im Norden befänden sich direkt am Plangebiet eine Baumgruppe, sowie entlang des Feldweges ein Waldstück. Nach Nordosten und Osten in Richtung Untermerzbach befänden sich ebenfalls Baumgruppen, die das Plangebiet optisch abschirmen. Auch nach Westen in Richtung Gereuth werde das Gebiet durch Baumgruppen optisch abgeschirmt.

Bedeutender für das Landschaftsbild ist in diesem Bereich der Blick vom westlich der Fläche liegenden "Panoramaweg" zwischen Kurzewind und Buch. Von diesem könne die Fläche eingesehen werden. Die Distanz zwischen Panoramaweg und Solarpark liege jedoch bei mehr als 2 km Luftlinie, wodurch die Solarparkfläche nur aus der Ferne klein zu sehen sei und die Aussicht somit nur minimal beeinflusse.

Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gemäß B VII 5.1.2 RP3 mit der Planung nicht verbunden.

# Zu Standort "Hinterer Grieß":

Der Standort ist h.E. nicht gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP vorbelastet, eine gute Einbindung der FF-PVA in die Landschaft zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschafts- und Siedlungsbild ist daher geboten.

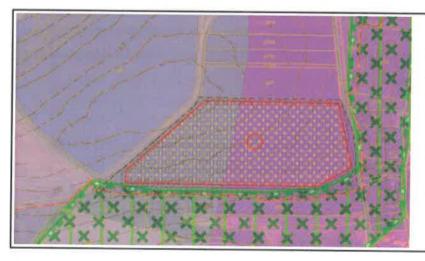


Abb. 1:
Ausschnitt aus dem Raumordnungskataster der Reglerung von Unterfranken,
dunklerer Bereich =
Landschaftsbildbewertung
"überwiegend hoch"

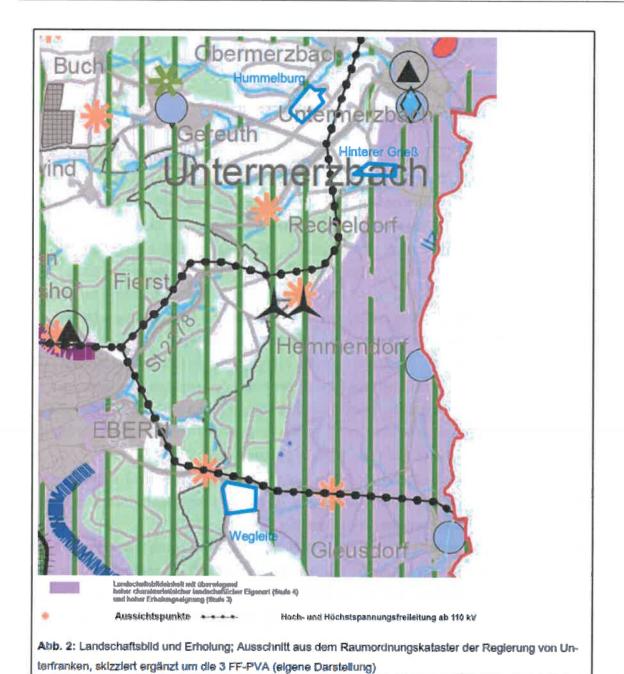
Das Landschaftsbild wird gem. der Landschaftsbildbewertung des LfU für den westlichen Teil des Standortes "Hinterer Grieß" mit "überwiegend mittel" bewertet, der größere östliche Teil mit "überwiegend hoch", jeweils mit einer hohen Erholungswirksamkeit. Insbesondere für den östlichen Teil handelt es sich damit um sensibel zu behandelnde Flächen (vgl. Abb. 1).

Laut Planunterlagen sei von Recheldorf im Südosten die Fläche aufgrund der Topographie und der vorhandenen Gehölzstrukturen nur geringfügig einsehbar. Das Plangebiet liege ca. 20 m über der Ortschaft auf einer Anhöhe. Im Osten und Südosten des Plangebiets befinde sich ein kleines Waldstück, das das Plangebiet optisch abschirme. Zudem sei am südöstlichen Rand des Plangebiets, in Richtung Recheldorf, eine Eingrünung über Hecken und Blühstreifen geplant. Die Ortschaft Untermerzbach im Nordosten des Plangebiets werde allein durch die Distanz, die bereits zwischen dem äußersten Ortsrand und dem Plangebiet 370 m beträgt, wenig beeinträchtigt. Darüber hinaus befänden sich zwischen der Ortschaft und dem Plangebiet verschiedene Baum- und Gehölzgruppen, die das Plangebiet zusätzlich abschirmen.

Im Norden und im Westen der Planfläche verlaufen Feldwege, die als örtliche Wanderwege kategorisiert sind. Entlang des nördlichen Wanderwegs seien zum Plangebiet hin bereits Heckenstrukturen vorhanden. Auch entlang der im Osten verlaufenden Wege seien vereinzelt Anpflanzungen zu finden. Eine komplette Eingrünung sei nicht vorgesehen, da der Solarpark für interessierte Wanderer und Spaziergänger auch Einblicke gewähren soll.

Im Süden des Plangebiets befänden sich Felder. Aufgrund der Topographie und der vorhandenen Baumgruppen sei die optische Beeinträchtigung als gering einzuschätzen. Zusätzlich sei am südlichen Rand eine Eingrünung über Hecken geplant.

Auf die mögliche Einsehbarkeit/Störung des Landschaftsbildes von benachbarten landschaftsbezogenen Aussichtspunkten (gem. Landschaftsbildbewertung des LfU), die wie dargelegt als überwiegend hoch und mit einer hohen Erholungswirksamkeit eingestuft wird, die wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Wir bitten die Planunterlagen dahingehend zu ergänzen (vergl.
Abb. 2).



Sofern diesbezüglich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und mittels der geplanten Maßnahmen auch die zuständigen Naturschutzbehörden einen Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konstatieren, wird den Erfordemissen der Raumordnung im Hinblick auf B VII 5.1.2 RP3 und B I 2.4.2 RP3 Rechnung getragen.

#### 3. Natur und Artenschutz

Bei der Errichtung von FF-PVA hängt das Konfliktpotenzial für Tiere, Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommen Flächen ab. Gebiete mit einer besonderen Ausstattung an natürlichen oder naturnahen Lebensräumen, mit einer speziellen Vielfalt an Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Biotope sind als Standorte für FF-PVA grundsätzlich nicht geeignet. So sollen ökologisch bedeutsame Naturräume wie wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (vgl. Grundsatz 7.1.5 LEP). Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere und der Erhalt von Wanderkorridoren wildlebender Arten ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten (vgl. Grundsatz 7.1.6 LEP). Gemäß Ziel B I 2.4.2 RP3 soll zur Sicherung und Pflege der Naturparke die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen und Tiergesellschaften angestrebt werden. Gemäß Ziel 1.1.2 LEP ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Mit den FF-PVA werden weitgehend Ackerflächen überplant. Ackerflächen und Saatgrünländer stellen unter den bestehenden intensiven Bewirtschaftungsformen für viele Arten (z. B. der Feldvögel) einen ungünstigen Lebensraum dar. Sie bieten sich daher gemäß der gesetzlichen Wertung grundsätzlich als Standorte für FF-PVA an, zumal vielfach mit einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunktion für viele Tier- und Pflanzenarten und einer Erhöhung der allgemeinen Biodiversität zu rechnen ist.

Gleichwohl kann es unter Umständen auch zu Konflikten mit artenschutzrechtlichem Hintergrund kommen. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden jedoch bei den 3 geplanten Solaranlagen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kornpensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Aus raumordnerischer Sicht ist es wichtig, dass entsprechend Grundsatz 7.1.6 LEP durch den Bau von FF-PVA der ökologische Wert der Flächen erhöht wird. Die durch die Errichtung der FF-PVA notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten vielfältige positive Auswirkungen auf die Biodiversität haben.

Im Vorhabengebiet des Standortes Hummelburg sind, wie es auch in den Planunterlagen dargestellt wird, drei Biotope kartiert. Davon sei eins real nicht mehr erhalten (5831-0239-002), eins werde überplant, da keine wertvollen Strukturen mehr erhalten seien (5831-0239-00). Ein Biotop werde erhalten (5831-0239-004). Das Vorgehen sei mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Haßberge abgestimmt worden.

Gemäß den Eintragungen in unserem Raumordnungskataster ist im nordwestlichen Bereich des Planumgriffs der Landschaftsbestandteil "Bretzensteiner Streuobstbestand OT Recheldorf, Untermerzbach" kartiert.

In den Planunterlagen sind eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, die die Eingriffe kompensieren sollen (u.a. Umwandlung der intensiv bewirtschafteten
Flächen in extensives Grünland, auf Naturschutz ausgelegte vorgesehene Beweidung mit Schafen, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, weitere Naturschutz-Maßnahmen, wie Eingrünungen und Blühstreifen). Aus raumordnerischer Sicht wesentlich ist, dass die ökologischen Zusatzmaßnahmen gleichzeitig zum Schutz des Landschaftsbildes sowie die landschaftsgebundene
Erholungsnutzung beitragen können (vgl. auch Punkt 3 Landschaftsbild, Landschaftsschutz und
Erholung). Den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden kommt in diesem Zusammenhang ein besonderes Gewicht zu.

#### 5. Boden und Landwirtschaft

Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG verankert. Hierzu gehört auch das natürliche standörtliche Potenzial des Bodens (Ertragsfähigkeit) für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Großflächige FF-PVA treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen.

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchemahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Landwirtschaftliche genutzte Gebiete sollen erhalten und insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Gem. Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Für die Errichtung der FF-PVA werden für lange Zeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Aus raumordnerischer Sicht ist bei der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange wesentlich, dass im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen (Grundsatz 5.4.1 LEP). Eine nachhaltige, umweltschonende Produktion von Nahrungsmitteln ist am einfachsten auf Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit möglich. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann.

Derzeit sind rd. 1.580 ha der Gemeinde Untermerzbach (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2018) landwirtschaftlich genutzt. Die FF-PVA nähmen mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 27,66 ha etwa 1,75 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche ein.

Zur Abschätzung des natürlichen Ertragspotenzials der Böden wird auf die Acker- oder Grünlandzahlen der Bodenschätzung zurückgegriffen, die als integrierter Summenindex ein relatives Maß
für die Ertragsfähigkeit einschließlich des modifizierenden Einflusses von Relief, Klima und
Grundwasserstand darstellt. Die Bewertung der Acker-/Grünlandzahlen im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden orientiert sich dabei an der Einstufung durch das Bayerische
Landesamt für Umwelt².

Die Böden im Bereich der Solaranlage "Hummelberg" weisen teils geringe (Boden- oder Grünlandzahl < 40) und teils mittlere Ertragsfunktion (Boden- oder Grünlandzahl zwischen 41 und 60) auf. Der Bebauungsplan "Hinterer Grieß" überplant Böden mit Ertragsfunktionen zwischen 34 und 54 und ist damit auch eher im geringen bis mittleren Wertigkeitsbereich einzustufen. Für die Fläche des Solarparks "Wegleite" liegen keine diesbezüglichen Werte vor, in der Flur direkt arrgrenzend (Gemarkung Losbergsgereuth, Flurstück Nr. 61) sind Ertragsfunktionen zwischen 34 und 40 angegeben, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass dies auch für das Plangebiet gilt und dieses eher im geringen bis mittleren Wertigkeitsbereich einzustufen ist.

In die Bewertung der Konflikte zwischen den Raumnutzungsansprüchen Landwirtschaft und Energieerzeugung einzustellen ist, dass die bäuerlich geprägte Agrarstruktur mit multifunktional ausgerichteten Haupt-und Nebenerwerbsbetrieben nicht nur der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen sollen (vgl. Grundsatz 5.4.1 LEP mit Begründung). Insbesondere mit einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. Grundsatz 1.3.1 LEP). FF-PVA leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und tragen damit unmittelbar zum Klimaschutz bei.

Mit der Inanspruchnahme von Böden überwiegend geringer und mittlerer Ertragsfunktion wird prinzipiell dem Grundsatz 5.4.1 LEP, wonach hochwertige Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, Rechnung getragen. Auch unter Berücksichtigung der Bodenqualitäten im Landkreisdurchschnitt von 41, werden nicht überwiegend Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen (vgl. Grundsatz B III 1.3 RP3). Zudern erscheint in Relation mit den noch verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet mit überwiegend geringer bis mittlerer Ertragsfunktion die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen in einem Umfang von 27,66 ha (ca. 1,75 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche) zugunsten einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich als noch raumverträglich im Sinne der Grundsätze 5.4.1 LEP und BIII 1.3 RP3 zu bewerten.

Bezüglich der fachlichen Bewertung zu den Belangen des Bodenschutzes sowie den Belangen der Landwirtschaft kommt der Stellungnahme des AELF eine besondere Bedeutung zu.

## 6. Fazit

In der Gesamtschau und Bewertung der vorgenannten betroffenen Belange entsprechen die Vorhaben grundsätzlich dem Ziel 6.2.1 LEP, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß der Begründung zum Ziel 6.2.1 LEP hat die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen.

Zusammenfassend entsprechen die Planungen "Wegleite" und "Hummelberg" den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezüglich den Belangen zum Schutz von Landschaft (inkl. Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung).

Die Planunterlagen zur Planung "Hinterer Grieß" bitten wir im Hinblick auf mögliche landschaftliche Beeinträchtigungen durch evtl. vorhandene benachbarte landschaftsbezogene Aussichtspunkte zu ergänzen.

Sofern auch für die Planung "Hinterer Grieß" eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft ausgeschlossen werden kann und auch die zuständigen Naturschutzbehörden einen Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konstatieren, wird den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf B VII 5.1.2 RP3 und B I 2.4.2 RP3 Rechnung getragen.

Letztlich entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutzgut "Landschaft" wie auch zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden (ggf. mit Auflagen) keine Einwände erheben.

Die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen in einem Umfang von ca. 27,66 ha etwa (ca. 1,75 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche) zugunsten einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung wird mit Blick auf die Inanspruchnahme von Böden mit überwiegend geringer bis mittlerer Ertragsfunktion und der noch verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet als noch raumverträglich im Sinne der Grundsätze 5.4.1 LEP und B III 1.3 RP3 bewertet. Einwände bestehen daher aus raumordnerischer Sicht nicht. Es wird gebeten, die fachliche Stellungnahme des AELF in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen.

Soweit unter den genannten Gesichtspunkten Konflikte verbleiben, sind diese Im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der hohen energiepolitischen Bedeutung (Ziel 6.2.1 LEP) des Vorhabens zu betrachten. FF-PVA können besonders kostengünstig nachhaltigen Strom produzieren und vergleichsweise schnell nennenswerte Erzeugungskapazitäten aufbauen und sind gerade vor dem Hintergrund des Umbaus der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien von besonderer Bedeutung.

#### 7. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen gez.

Golsch

#### Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

# **Energie**

Es wird begrüßt, dass das Vorhaben gemäß der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken einen entscheidenden Beitrag dazu leistet, die Energieversorgung des Landkreises als auch der Region auszubauen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Festlegungen gemäß Art.6 Landesplanungsgesetz Abs.2 Nr.4, dem Ziel 6.2.1 LEP und dem Grundsatz B VII 1.2 RP3 entspricht.

#### Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Denkmäler betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets durch die Planung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zukommt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Standort gemäß 6.2.3 LEP als vorbelastet bewertet werden kann und dass die Beeinträchtigungen durch Lenkung auf ein Gebiet überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart minimiert werden. Die Einsehbarkeit ist durch die Lage, im Osten, Westen und Norden durch den Wald und im Süden durch die geplanten Eingrünungen beschränkt. Eine Einsehbarkeit von benachbarten landschaftsbezogenen Aussichtspunkten gemäß Landschaftsbildbewertung des LFU ist daher nicht gegeben. Dies ist im Umweltbericht zu ergänzen.

#### Natur.- und Artenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht wesentlich ist, dass die ökologischen Zusatzmaßnahmen gleichzeitig zum Schutz des Landschaftsbildes sowie zur landschaftsgebundenen Erholungsnutzung beitragen können und dass der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde in diesem Punkt besonderes Gewicht beizumessen ist.

#### Boden- und Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP mit Begründung die bäuerlich geprägte Agrarstruktur nicht nur der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, dienen soll. Gemäß Grundsatz 1.3.1 LEP soll insbesondere mit einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Mit der Inanspruchnahme von Böden überwiegend geringer und mittlerer Ertragsfunktion wird dem Grundsatz 5.4.1 LEP Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Bodenqualität von 41 im Landkreisdurchschnitt werden nicht überwiegend Flächen mit den jeweils günstigen Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, wonach das Vorhaben Grundsatz BIII 1.3 RP3 entspricht). Der Anteil der Vorhabenflächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche sei als grundsätzlich raumverträglich im Sinne der Grundsätze 5.4.1 LEP und BIII RP3 zu bewerten.

Es ist zu beachten, dass bzgl. der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft der Stellungnahme des AELF eine besondere Bedeutung zukommt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung ergeht. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

# 1.3.6 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, mit Schreiben vom 29.09.2021 **Stellungnahme:**

# REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Maii an: Mirijam.schumm@punctoplan.de Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Sachgebiet Unsere Zeichen

27-06-2021 Regionaler Planungsverband RPV-616

Tekronnummer Faxre, E-Mail-Adresse 0971/801-4090 0971/801-774090 rpv@kq.de

**Tobias Seufert** 

Datum

Kontakt

29.09.2021

Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge
Aufstellung der Bebauungspläne "Solarpark Hinterer Grieß" (Fl.Nr. 1172, Gem.
Unterermerzbach), "Solarpark Wegleite" (Fl.Nrn. 890+891, Gem. Gleusdorf) und
"Solarpark Hummelburg" (Fl.Nrn. 645/1, 645, 647, 649, 650, 651, Gem.
Obermerzbach) sowie 4.-6. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung gemäß §
4 Abs. 1 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLpIG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpIG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

#### 1. Planvorhaben

Die Gemeinde Untermerzbach plant die Aufstellung von 3 Bebauungsplänen sowie 3 Änderungen des Flächennutzungsplans zur Errichtung von 3 Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bestehende Wege sollen erhalten bielben.

#### 1.1 Solarpark Hinterer Grieß

Der Bebauungsplan "Solarpark Hinterer Grieß" " sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen eine Gesamtfläche von ca. 6,11 ha (davon ca. 4,7 ha Sondergebiet; ca. 1,4 ha Grünflächen). Das Plangebiet liegt rund 100 m nordwestlich vom Ortsrand von Recheldorf und 370 m südwestlich vom Ortsrand von Untermerzbach.

#### 1.2 Solarpark Wegleite

Der Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen eine Gesamtfläche von ca. 11,85 ha (davon ca. 9,23 ha Sondergebiet; ca. 2,3 ha Grünflächen). Das Plangebiet liegt rund 1 km südöstlich vom Ortsrand von Ebern und ca. 700 m nördlich vom Ortsrand von Losbergsgereuth.

#### 1.3 Solarpark Hummelburg

Der Bebauungsplan "Solarpark Hummelberg" sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen eine Gesamtfläche von ca. 9,7 ha (davon ca. 7,42 ha Sondergebiet; ca. 1,59 ha Grünflächen). Das Plangebiet liegt ca. 300 m südlich vom Ortsrand von Obermerzbäch.

#### 2. Energie

Das Planungsbüro PunktoPlan geht derzeit von einer Nennleistung ca. 1 MWp pro ha Sondergebiet aus, daher sollen die FF-PVA insgesamt eine Nennleistung von ca. 21 MWp bereitstellen. Gem. Art. 6 BayLplG (Grundsätze der Raumordnung) Abs. 2 Nr. 4 soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Gem. Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gem. Grundsatz B VII 1.2 RP3 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Im Landkreis Haßberge werden derzeit rd. 87 MWp von 36 PV-Anlagen erzeugt (Stand 31.12.2020¹). Mit einer Nennleistung von ca. 21 MWp stellt die Umsetzung der Projekte einen bedeutenden Beitrag dar, die Energieversorgung des Landkreises als auch der Region umweltfreundlich auszubauen. Die vorliegend geplanten PVA entsprechen den o.g. Festlegungen.

#### Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung

FF-PVA können aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikänlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP). Ferner ist gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert werden und – entsprechend den Festlegungen des LEP – möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Regionaltypische Landschaftsbilder sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und deshalb zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Grundsatz 7.1.1 LEP einschließlich Begründung). Insbesondere in den Naturparken soll die Entwicklung und

Bewahrung einer Erholungslandschaft hoher Erlebnisqualität angestrebt werden (vgl. B I 2.4.2 RP3).

Stehen vorbelastete Standorte im Gebiet einer planenden Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind FF-PVA aus regionalplanerischer Sicht auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3).

Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen. Alle 3 FF-PVA grenzen an das Landschaftsschutzgebiet Haßberge an ("Wegleite" westlich, nördlich und östlich, "Hummelburg" nordwestlich, "Hinterer Grieß" östlich und südlich).

Landschaftsschutzgebiete sollen in ihrer Funktion als biologisch und bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensator der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensraum seltener und bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tierarten gestärkt werden (vgl. Ziel B I 2 RP3).

In wieweit diese Gebiete beeinträchtigt werden, ist von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten, deren Stellungnahmen daher eine besondere Bedeutung zukommt.

#### Zu Standort: Wegleite:

Das Plangebiet wird nördlich durch die Kreisstraße HAS 51 und westlich durch die Kreisstraße HAS 56 begrenzt, nördlich verläuft dazu in nahem Abstand die Stromfreileitung Ebern - Ebensfeld (110kV). Der Standort "Wegleite" kann daher als vorbelastet gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP bewertet werden.

Neben der Lenkung auf einen vorbelasteten Standort werden mit der Standortwahl in ein Gebiet mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart (vgl. Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU)) ebenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freiflächen-Photovoltalkanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, minimiert. Da das Gebiet westlich und östlich direkt und nördlich mit geringem Abstand von Waldflächen umgeben ist, ist zudem eine Einsehbarkeit von dort eingeschränkt.

Da sich im Süden der Fläche in rund 1 km Entfernung die Ortschaft Losbergsgereuth (Markt Rentweinsdorf, Lkr. Haßberge) befindet, von der das Plangebiet teilweise einsehbar sein wird, soll it. Planunterlagen durch die Anpflanzung von Sträuchern und Blühflächen in Richtung Süden die Anlage in das Landschaftsbild eingegliedert werden.

Auf die mögliche Einsehbarkeit/Störung der Landschaft von benachbarten landschaftsbezogenen Aussichtspunkten (gem. Landschaftsbildbewertung des LfU) wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Wir bitten die Planunterlagen dahingehend zu ergänzen (vergl. Abb. 2).

Sodann wird den Anforderungen zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit entsprechend Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 aus regionalplanerischer Sicht ausreichend Rechnung getragen.

#### Zu Standort Hummelberg:

Eine Vorbelastung gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP ist durch die Strom-Freileitung (110 kV) Ebern – Sesslach, die im Abstand zw. rd. 100-300 m am Standort vorbeiführt, gegeben.

Neben der Lenkung auf einen vorbelasteten Standort werden mit der Standortwahl in ein Gebiet mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart (vgl. Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU)) ebenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch Freifiächen-Photovoltalkanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, minimiert.

Laut Planunterlagen ist das Plangebiet von Obermerzbach im Norden und Untermerzbach im Osten aufgrund der Topographie und der vorhandenen Gehölzstrukturen kaum einsehbar. Zwischen dem Plangebiet und Obermerzbach im Norden befänden sich direkt am Plangebiet eine

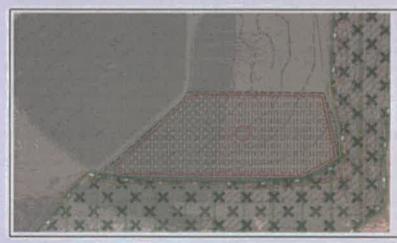
Baumgruppe, sowie entlang des Feldweges ein Waldstück. Nach Nordosten und Osten in Richtung Untermerzbach befänden sich ebenfalls Baumgruppen, die das Plangebiet optisch abschirmen. Auch nach Westen in Richtung Gereuth werde das Gebiet durch Baumgruppen optisch abgeschirmt.

Bedeutender für das Landschaftsbild ist in diesem Bereich der Blick vom westlich der Fläche liegenden "Panoramaweg" zwischen Kurzewind und Buch. Von diesem könne die Fläche eingesehen werden. Die Distanz zwischen Panoramaweg und Solarpark liege jedoch bei mehr als 2 km Luftlinie, wodurch die Solarparkfläche nur aus der Ferne klein zu sehen sei und die Aussicht somit nur minimal beeinflusse.

Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gemäß B VII 5.1.2 RP3 mit der Planung nicht verbunden.

#### Zu Standort "Hinterer Grieß":

Der Standort ist h.E. nicht gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP vorbelastet, eine gute Einbindung der FF-PVA in die Landschaft zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschafts- und Siedlungsbild ist daher geboten.



# Abb. 1: Ausschnitt aus dem Raumordnungskataster der Regierung von Unterfranken, dunklerer Bereich = Landschaftsbildbewertung "überwiegend hoch"

Das Landschaftsbild wird gem. der Landschaftsbildbewertung des LfU für den westlichen Teil des Standortes "Hinterer Grieß" mit "überwiegend mittel" bewertet, der größere östliche Teil mit "überwiegend hoch", jeweils mit einer hohen Erholungswirksamkeit. Insbesondere für den östlichen Teil handelt es sich damit um sensibel zu behandelnde Flächen (vgl. Abb. 1).

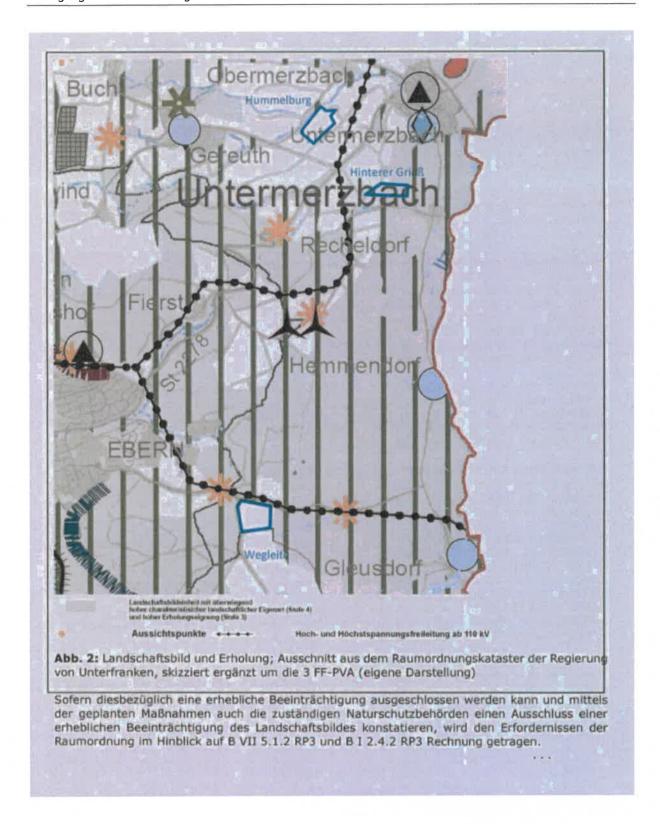
Laut Planunterlagen sei von Recheldorf im Südosten die Fläche aufgrund der Topographie und der vorhandenen Gehölzstrukturen nur geringfügig einsehbar. Das Plangebiet liege ca. 20 m über der Ortschaft auf einer Anhöhe. Im Osten und Südosten des Plangebiets befinde sich ein kleines Waldstück, das das Plangebiet optisch abschirme. Zudem sei am südöstlichen Rand des Plangebiets, in Richtung Recheldorf, eine Eingrünung über Hecken und Blühstreifen geplant. Die Ortschaft Untermerzbach im Nordosten des Plangebiets werde allein durch die Distanz, die bereits zwischen dem äußersten Ortsrand und dem Plangebiet 370 m beträgt, wenig beeinträchtigt. Darüber hinaus befänden sich zwischen der Ortschaft und dem Plangebiet verschiedene Baum- und Gehölzgruppen, die das Plangebiet zusätzlich abschirmen.

Im Norden und im Westen der Planfläche verlaufen Feldwege, die als örtliche Wanderwege kategorisiert sind. Entlang des nördlichen Wanderwegs seien zum Plangebiet hin bereits Heckenstrukturen vorhanden. Auch entlang der im Osten verlaufenden Wege seien vereinzelt Anpflanzungen zu finden. Eine komplette Eingrünung sei nicht vorgesehen, da der Solarpark für Interessierte Wanderer und Spaziergänger auch Einblicke gewähren soll.

Im Süden des Plangebiets befänden sich Felder. Aufgrund der Topographie und der vorhandenen Baumgruppen sei die optische Beeinträchtigung als gering einzuschätzen. Zusätzlich sei am

südlichen Rand eine Eingrünung über Hecken geplant.

Auf die mögliche Einsehbarkeit/Störung des Landschaftsbildes von benachbarten landschaftsbezogenen Aussichtspunkten (gem. Landschaftsbildbewertung des LfU), die wie dargelegt als überwiegend hoch und mit einer hohen Erholungswirksamkeit eingestuft wird, die wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Wir bitten die Planunterlagen dahingehend zu ergänzen (vergl. Abb. 2).



#### 4. Natur und Artenschutz

Bei der Errichtung von FF-PVA hängt das Konfliktpotenzial für Tiere, Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommen Flächen ab. Gebiete mit einer besonderen Ausstattung an natürlichen oder naturnahen Lebensräumen, mit einer speziellen Vielfalt an Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Biotope sind als Standorte für FF-PVA grundsätzlich nicht geeignet. So sollen ökologisch bedeutsame Naturräume wie wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (vgl. Grundsatz 7.1.5 LEP). Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere und der Erhalt von Wanderkorridoren wildlebender Arten ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten (vgl. Grundsatz 7.1.6 LEP). Gemäß Ziel B I 2.4.2 RP3 soll zur Sicherung und Pflege der Naturparke die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen und Tiergesellschaften angestrebt werden.

Gemäß Ziel 1.1.2 LEP ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Mit den FF-PVA werden weitgehend Ackerflächen überplant. Ackerflächen und Saatgrünländer stellen unter den bestehenden intensiven Bewirtschaftungsformen für viele Arten (z. B. der Feldvögel) einen ungünstigen Lebensraum dar. Sie bieten sich daher gemäß der gesetzlichen Wertung grundsätzlich als Standorte für FF-PVA an, zumal vielfach mit einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunktion für viele Tier- und Pflanzenarten und einer Erhöhung der allgemeinen Biodiversität zu rechnen ist.

Gleichwohl kann es unter Umständen auch zu Konflikten mit artenschutzrechtlichem Hintergrund kommen. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden jedoch bei den 3 geplanten Solaranlagen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Aus regionalplanerischer Sicht ist es wichtig, dass entsprechend Grundsatz 7.1.6 LEP durch den Bau von FF-PVA der ökologische Wert der Flächen erhöht wird. Die durch die Errichtung der FF-PVA notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten vielfältige positive Auswirkungen auf die Biodiversität haben.

Im Vorhabengebiet des Standortes Hummeiburg sind, wie es auch in den Planunterlagen dargestellt wird, drei Biotope kartiert. Davon sei eins real nicht mehr erhalten (5831-0239-002), eins werde überplant, da keine wertvollen Strukturen mehr erhalten seien (5831-0239-00). Ein Biotop werde erhalten (5831-0239-004). Das Vorgehen sei mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Haßberge abgestimmt worden.

Gemäß den Eintragungen im Raumordnungskataster der Regierung von Unterfranken ist im nordwestlichen Bereich des Planumgriffs der Landschaftsbestandteil "Bretzensteiner Streuobstbestand OT Recheidorf, Untermerzbach" kartiert.

In den Planunterlagen sind eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, die die Eingriffe kompensieren sollen (u.a. Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Flächen in extensives Grünland, auf Naturschutz ausgelegte vorgesehene Beweidung mit Schafen,

Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, weitere Naturschutz-Maßnahmen, wie Eingrünungen und Blühstreifen). Aus regionalplanerischer Sicht wesentlich ist, dass die ökologischen Zusatzmaßnahmen gleichzeitig zum Schutz des Landschaftsbildes sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung beitragen können (vgl. auch Punkt 3 Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung). Den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden kommt in diesem Zusammenhang ein besonderes Gewicht zu.

#### 5. Boden und Landwirtschaft

Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG verankert. Hierzu gehört auch das natürliche standörtliche Potenzial des Bodens (Ertragsfähigkeit) für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Großflächige FF-PVA treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen.

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und welterentwickelt werden. Landwirtschaftliche genutzte Gebiete sollen erhalten und insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Gem. Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Für die Errichtung der FF-PVA werden für lange Zeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist bei der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange wesentlich, dass im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen (Grundsatz 5.4.1 LEP). Eine nachhaltige, umweltschonende Produktion von Nahrungsmitteln ist am einfachsten auf Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit möglich. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann.

Derzeit sind rd. 1.580 ha der Gemeinde Untermerzbach (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2018) landwirtschaftlich genutzt. Die FF-PVA nähmen mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 27,66 ha etwa 1,75 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche ein

Zur Abschätzung des natürlichen Ertragspotenzials der Böden wird auf die Acker- oder Grünlandzahlen der Bodenschätzung zurückgegriffen, die als integrierter Summenindex ein relatives Maß für die Ertragsfähigkeit einschließlich des modifizierenden Einflusses von Relief, Klima und Grundwasserstand darstellt. Die Bewertung der Acker-/Grünlandzahlen im Hinblick auf

die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden orientiert sich dabei an der Einstufung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt<sup>2</sup>.

Die Böden im Bereich der Solaranlage "Hummeiberg" weisen teils geringe (Boden- oder Grünlandzahl < 40) und teils mittlere Ertragsfunktion (Boden- oder Grünlandzahl zwischen 41 und 60) auf. Der Bebauungsplan "Hinterer Grieß" überplant Böden mit Ertragsfunktionen zwischen 34 und 54 und ist damit auch eher im geringen bis mittleren Wertigkeitsbereich einzustufen. Für die Fläche des Solarparks "Wegleite" liegen keine diesbezüglichen Werte vor, in der Flur direkt angrenzend (Gemarkung Losbergsgereuth, Flurstück Nr. 61) sind Ertragsfunktionen zwischen 34 und 40 angegeben, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass dies auch für das Plangeblet gilt und dieses eher im geringen bis mittleren Wertigkeitsbereich einzustufen ist.

In die Bewertung der Konflikte zwischen den Raumnutzungsansprüchen Landwirtschaft und Energieerzeugung einzustellen ist, dass die bäuerlich geprägte Agrarstruktur mit multifunktional ausgerichteten Haupt-und Nebenerwerbsbetrieben nicht nur der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen sollen (vgl. Grundsatz 5.4.1 LEP mit Begründung). Insbesondere mit einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. Grundsatz 1.3.1 LEP). FF-PVA leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und tragen damit unmittelbar zum Klimaschutz bei.

Mit der Inanspruchnahme von Böden überwiegend geringer und mittlerer Ertragsfunktion wird prinzipiell dem Grundsatz 5.4.1 LEP, wonach hochwertige Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, Rechnung getragen. Auch unter Berücksichtigung der Bodenqualitäten im Landkreisdurchschnitt von 41, werden nicht überwiegend Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen (vgl. Grundsatz B III 1.3 RP3). Zudem erscheint in Relation mit den noch verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet mit überwiegend geringer bis mittlerer Ertragsfunktion die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen in einem Umfang von 27,66 ha (ca. 1,75 %der derzeitigen Landwirtschaftsfläche) zugunsten einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich als noch raumverträglich im Sinne der Grundsätze 5.4.1 LEP und BIII 1.3 RP3 zu bewerten.

Bezüglich der fachlichen Bewertung zu den Belangen des Bodenschutzes sowie den Belangen der Landwirtschaft kommt der Stellungnahme des AELF eine besondere Bedeutung zu.

#### 6. Fazit

In der Gesamtschau und Bewertung der vorgenannten betroffenen Belange entsprechen die Vorhaben grundsätzlich dem Ziel 6.2.1 LEP, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß der Begründung zum Ziel 6.2.1 LEP hat die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> "Das Schutzgut Boden in der Planung" (2003/2017/2018); Bayerisches Geologisches Landesamt, München und Bayerisches Landesamt für Umweitschutz, Augsburg

Zusammenfassend entsprechen die Planungen "Wegleite" und "Hummelberg" den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezüglich den Belangen zum Schutz von Landschaft (inkl. Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung).

Die Planunterlagen zur Planung "Hinterer Grieß" bitten wir im Hinblick auf mögliche landschaftliche Beeinträchtigungen durch evtl. vorhandene benachbarte landschaftsbezogene Aussichtspunkte zu ergänzen.

Sofern auch für die Planung "Hinterer Grieß" eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft ausgeschlossen werden kann und auch die zuständigen Naturschutzbehörden einen Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konstatieren, wird den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf B VII 5.1.2 RP3 und B I 2.4.2 RP3 Rechnung getragen.

Letztlich entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutzgut "Landschaft" wie auch zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden (ggf. mit Auflagen) keine Einwände erheben.

Die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen in einem Umfang von ca. 27,66 ha etwa (ca. 1,75 % der derzeitigen Landwirtschaftsfläche) zugunsten einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung wird mit Blick auf die Inanspruchnahme von Böden mit überwiegend geringer bis mittlerer Ertragsfunktion und der noch verbleibenden Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet als noch raumverträglich im Sinne der Grundsätze 5.4.1

B III 1.3 RP3 bewertet. Einwände bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht nicht. Es wird gebeten, die fachliche Stellungnahme des AELF in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen.

Soweit unter den genannten Gesichtspunkten Konflikte verbleiben, sind diese im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der hohen energiepolitischen Bedeutung (Ziel 6.2.1 LEP) des Vorhabens zu betrachten. FF-PVA können besonders kostengünstig nachhaltigen Strom produzieren und vergleichsweise schnell nennenswerte Erzeugungskapazitäten aufbauen und sind gerade vor dem Hintergrund des Umbaus der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien von besonderer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Seufert

Geschäftsstelle RPV

#### Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

#### **Energie**

Es wird begrüßt, dass das Vorhaben gemäß der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands einen entscheidenden Beitrag dazu leistet, die Energieversorgung des Landkreises als auch der Region auszubauen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Festlegungen gemäß Art.6 Landesplanungsgesetz Abs.2 Nr.4, dem Ziel 6.2.1 LEP und dem Grundsatz B VII 1.2 RP3 entspricht.

#### Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Denkmäler betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets durch die Planung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zukommt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Strom-Freileitung Ebern-Ebensfeld am Standort eine Vorbelastung gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP gegeben ist. Eine weitere Minimierung erfolge zudem durch die Standortwahl in einem Gebiet mit mittlerer landschaftlicher Eigenart (Landschaftsbildbewertung des Bayrischen Landesamts für Umwelt). Durch die geplanten Eingrünungen und die ausreichende Entfernung zum "Panoramaweg" zwischen Kurzewind und Buch entstünde durch den Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß B VII 5.1.2 RP3.

#### Natur.- und Artenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht wesentlich ist, dass die ökologischen Zusatzmaßnahmen gleichzeitig zum Schutz des Landschaftsbildes sowie zur landschaftsgebundenen Erholungsnutzung beitragen können und dass der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde in diesem Punkt besonderes Gewicht beizumessen ist.

#### Boden- und Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP mit Begründung die bäuerlich geprägte Agrarstruktur nicht nur der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, dienen soll. Gemäß Grundsatz 1.3.1 LEP soll insbesondere mit einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Mit der Inanspruchnahme von Böden überwiegend geringer und mittlerer Ertragsfunktion wird dem Grundsatz 5.4.1 LEP Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Bodenqualität von 41 im Landkreisdurchschnitt werden nicht überwiegend Flächen mit den jeweils günstigen Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, wonach das Vorhaben Grundsatz BIII 1.3 RP3 entspricht). Der Anteil der Vorhabenflächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche sei als grundsätzlich raumverträglich im Sinne der Grundsätze 5.4.1 LEP und BIII RP3 zu bewerten.

Es ist zu beachten, dass bzgl. der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft der Stellungnahme des AELF eine besondere Bedeutung zukommt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung ergeht. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

1.3.7 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, mit Schreiben vom 31.08.2021 **Stellungnahme:** 



WWA Bad Kissingen - Kurhausstraße 26 - 97688 Bad Kissingen

PUNCTOplan Augsburger Str. 17 86551 Aichach

wegleite@punctoplan.de

Bire Nachricht 18.08.2021 Unser Zalchem 3-4622-HAS-16798/2021 Bearbeitung +49 (971) 8029-104 Mathes Limprechi Datum 31.08.2021

Gemeinde Untermerzbach / Bebauungsplan "Solarpark Wegleite"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach sowie zurn Bebauungsplan "Solarpark Wegleite" aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

- 1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung
- 1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet Nicht betroffen.
- 1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

#### Nicht betroffen.



Tolefon / Telefax +49 971 8029-0 +49 971 8029-299

E-tilali / Internet poststelte@wwa-kg.bayem.de www.wwa-kg.bayem.de

-2-

# Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

# 4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

#### 4.1 Oberirdische Gewässer

Nicht betroffen.

# 4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

#### Vorschlag für Festsetzungen

"Die Panele sind so zu konstruieren, dass sie auf der gesamten Kantenlänge und nicht nur an den Eckpunkten abtropfen können."

#### Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringem, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren."

#### 4.3 Grundwasser

# Vorschlag für Festsetzungen:

"Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen."

"Die Reinigung der Panele hat ohne den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen."

#### 4.4 Altlasten und Bodenschutz

#### 4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Nicht betroffen.

# Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG)."

-3-

# 4.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

#### Vorschläge für Hinweise zum Plan:

"Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen"

"Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen."

# 4.5 Wasserversorgung

Nicht betroffen.

#### 4.6 Abwasserentsorgung

Nicht betroffen.

#### 5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.

Die Wasserrechtsverwaltung am Landratsamt Haßberge erhält eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Mathes Limprecht Abteilungsleiter Landkreis Haßberge

#### Abwägung:

- 1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung
  - 1.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen ist.
  - 1.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein vorläufig gesichertes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet betroffen ist.
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs 4 BauGB auslösen, betroffen sind.
- 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamts im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen.
- 4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen
  - 4.1. Oberirdische Gewässer: Es wird zur Kenntnis genommen, dass oberirdische Gewässer nicht betroffen sind.
  - 4.2. Konstruktion der Module: Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Überflutung infolge von Starkregen: Eine flächenmäßige Versickerung ist, wie im Umweltbericht unter 4.1.2 beschrieben, durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen gewährleistet. Der in der Stellungnahme aufgeführte Satz zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.
  - 4.3. Grundwasser: Der Hinweis zu Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen, wird zur Kenntnis genommen. Dies ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Der Satz zur Reinigung der Paneele sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
  - 4.4. Altlasten und Bodenschutz

- 4.4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen keine Betroffenheit gemeldet wird. Der in der Stellungnahme aufgeführte Satz ist sinngemäß unter den Hinweisen des Bebauungsplans aufzunehmen.
- 4.4.2. Vorsorgender Bodenschutz: Die in der Stellungnahme genannten Vorschläge sind sinngemäß in den Hinweisen des Plans aufzunehmen.
- 4.5. Wasserversorgung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wasserversorgung nicht betroffen ist.
- 4.6. Abwasserversorgung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abwasserentsorgung nicht betroffen ist.
- 5. Zusammenfassung: Es wird begrüßt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.

# 2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

# Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange der Öffentlichkeit durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.